

Ost-Ausschuss-Dossier

Corona in Mittel- und Osteuropa - Übersicht

(Stand. 11.01.2021, 16:00 Uhr)

Wer sich gezielt über aktuelle Entwicklungen in einzelnen Ländern Mittel- und Osteuropas informieren will, findet entsprechende Übersichten auf den Länderseiten [des Auswärtigen Amts](#). Auch einzelne Auslandshandelskammern bieten auf Ihren Internetseiten Informationen an.

Zur Lage in den Ländern.

Mittelosteuropa. [Polen](#), [Tschechien](#), [Slowakei](#), [Ungarn](#), [Estland](#), [Lettland](#), [Litauen](#)

Osteuropa/Südkaucasus. [Ukraine](#), [Belarus](#), [Armenien](#), [Georgien](#), [Aserbaidschan](#), [Russland](#)

Südosteuropa. [Bulgarien](#), [Kroatien](#), [Moldau](#), [Rumänien](#), [Slowenien](#), [Albanien](#), [Kosovo](#), [Nordmazedonien](#), [Bosnien und Herzegowina](#), [Montenegro](#), [Serbien](#),

Zentralasien. [Kasachstan](#), [Tadschikistan](#), [Usbekistan](#), [Turkmenistan](#), [Kirgisistan](#)

Mittelosteuropa

Polen

In Polen ist eine hohe COVID-19-Aktivität zu verzeichnen. In allen Woiwodschaften Polens beträgt die Inzidenz mehr als 50 Fälle pro 100.000 Einwohner auf sieben Tage, weshalb ganz Polen als Risikogebiet eingestuft wurde. Aktuelle und detaillierte Zahlen bietet das European Centre for Disease Prevention and Control (ECDC). Vor nicht notwendigen, touristischen Reisen nach Polen wird aufgrund hoher Infektionszahlen gewarnt.

Bei Einreise über eine EU-Außengrenze gilt eine 10-tägige Quarantänepflicht. Nach der Einreise über eine EU-Binnengrenze gilt bis zunächst 17. Januar 2021 grundsätzlich eine zehn-tägige Quarantänepflicht bei Einreise mit organisierten Reisen bzw. bei Einreise per Bus, Bahn, Flugzeug oder Schiff. Einreise mit privatem Fahrzeug ist davon ausgenommen. Ausgenommen sind auch Berufskraftfahrer und Personal des Güter- und Personenverkehrs, Personen, die aus beruflichen oder geschäftlichen Gründen die Grenze überschreiten, sowie Schüler und Studenten, die in Deutschland oder Polen zur Schule oder Universität gehen, außerdem Personen, die eine erfolgte Impfung gegen COVID-19 nachweisen können. Weitere Ausnahmen sind den Verordnungen im polnischen Gesetzblatt vom 21. Dezember 2020 und vom 27. Dezember 2020 zu entnehmen. Grenzkontrollen finden nur an den Grenzen zur Ukraine, zu Russland und Belarus statt.

Reisenden aus der Ukraine, Russland oder Belarus ist die Durchreise durch Polen nur gestattet, wenn das Ziel des Transits die Reise zu ihrem Wohn- oder Aufenthaltsort ist und sie EU-Staatsangehöriger, Angehöriger der Schweiz, Liechtenstein, Norwegen oder Island sind sowie ihre Ehepartner und Kinder. Gleiches gilt für Ausländer, die über eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis oder eine Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU für eines der vorgenannten Länder verfügen, sowie ihre Ehepartner und Kinder. Eine Übersicht geöffneter Grenzübergänge bietet der polnische [Grenzschutz](#).

Internationale Bahnverbindungen für den Personenverkehr nach Polen über die EU-Binnengrenzen sind reduziert vorhanden. Internationale Flugverbindungen von und in die EU-Mitgliedstaaten und EFTA-Staaten (Island, Liechtenstein, Norwegen, Schweiz) sind vorhanden, ausgenommen davon sind bis zunächst 13. Januar 2021 Flüge nach Großbritannien und Nordirland. Inländische Flug-, Bahn- und Busverbindungen stehen eingeschränkt zur Verfügung.

Das öffentliche Leben ist deutlich eingeschränkt. Das Land ist grundsätzlich in gelbe und rote Zonen je nach Anzahl der Infektionen eingeteilt, in denen unterschiedliche Einschränkungen gelten. Das gesamte Land ist derzeit in der roten Zone. Dies bedeutet folgende Einschränkungen.

Restaurants sind grundsätzlich geschlossen, nur Mitnahme- und Lieferservice ist erlaubt. In Läden und Poststellen bis zu 100 Quadratmeter dürfen sich fünf Kunden pro Kasse gleichzeitig aufhalten. Ab 100 Quadratmetern ist die max. Kundenzahl auf eine Person pro 15 Quadratmeter begrenzt. Einkaufszentren sind seit dem 28. November unter Beachtung von Hygieneauflagen geöffnet. Montags bis freitags zwischen 10:00 Uhr und 12:00 Uhr ist Senioren das Einkaufen in Lebensmittelgeschäften, Drogerien und Apotheken vorbehalten.

Im öffentlichen Nahverkehr beträgt die Personenobergrenze 30 Prozent aller Sitz- und Stehplätze oder 50 Prozent aller Sitzplätze. Bei öffentlichen und privaten Versammlungen beträgt die maximale Personenzahl fünf, bei religiösen Zusammenkünften liegt sie bei einer Person pro 15 Quadratmeter. Bei Treffen im häuslichen Raum sowie bei dienstlichen und beruflichen Veranstaltungen und Terminen beträgt die maximale Personenzahl 20. Hochzeiten und private Feiern sind untersagt. Seit dem 7. November sind Kultur- und Unterhaltungsveranstaltungen geschlossen. Diskotheken und Clubs sind geschlossen. Sportveranstaltungen finden ohne Publikum statt. Kureinrichtungen, Fitnessseinrichtungen, Schwimmbäder und Aquaparks sind grundsätzlich geschlossen.

Übernachtungen in Hotels sind stark eingeschränkt. Der Schul- und Hochschulbetrieb ist stark eingeschränkt.

Die öffentliche Verwaltung arbeitet überwiegend im Homeoffice. Es besteht eine Empfehlung der Regierung an die Bevölkerung, wenn möglich zu Hause zu bleiben.

Die Einteilung der betroffenen Kreise und Städte veröffentlichen das [polnische Gesundheitsministerium](#), auch über [Twitter](#), und die [polnische Regierung](#) (Maßnahmen werden detailliert erläutert). Die Einhaltung der Vorschriften wird von der Polizei verstärkt kontrolliert und bei Verstößen drohen Geldstrafen.

Die medizinische Versorgung kann durch die starke Belastung des Gesundheitssystems mit COVID-19-Patienten eingeschränkt sein.

Es besteht eine grundsätzliche Maskenpflicht auch im Freien. Ausnahmen gelten u.a. für Kinder unter vier Jahren, bei Autofahrten alleine und mit Personen des eigenen Haushalts, für Personen, die aus gesundheitlichen Gründen keine Maske tragen können. Bei Personenkontrollen besteht die Pflicht, die Maske abzulegen. Details zur Maskenpflicht bietet die [Regierung von Polen](#).

Der Mindestabstand im öffentlichen Raum beträgt 1,5 Meter, ausgenommen sind Betreuer Hilfsbedürftiger und kleiner Kinder. Personen, die im Haushalt einer auf COVID-19 positiv getesteten Person leben, sind automatisch unter Quarantäne gestellt, ohne dass eine separate Entscheidung des polnischen Gesundheitsamts ergeht. Die Quarantäne gilt bis zum Ablauf von sieben Tagen nach Beendigung der Isolierung der positiv getesteten Person im Haushalt. Geschäfte, Banken und Tankstellen dürfen nur mit Handschuhen betreten werden, die von den Geschäften zur Verfügung gestellt werden müssen oder nach Nutzung der am Eingang vorhandenen Handdesinfektionsmittel. Verstöße können mit Geldbußen von 5.000 bis 30.000 PLN geahndet werden.

Tschechien

Tschechien ist inzwischen stark von COVID-19 betroffen. In allen Landesteilen einschließlich der Grenzregionen zu Deutschland sind die Infektionszahlen zuletzt stark gestiegen. Landesweit beträgt die Inzidenz weit mehr als 50 Fälle pro 100.000 Einwohner auf sieben Tage, weshalb ganz Tschechien als [Risikogebiet](#) eingestuft wurde. Vor nicht notwendigen, touristischen Reisen nach Tschechien wird derzeit aufgrund von Einreisebeschränkungen und hoher Infektionszahlen gewarnt.

Tschechien setzt das „Anti-Epidemie-System“ zur [Risikobewertung auf fünf Ebenen \(PES\)](#) um, aufgrund dessen in den tschechischen Regionen nach ihrer spezifischen epidemischen Situation verschiedene Hygienemaßnahmen und Verhaltensmaßregeln umgesetzt werden. Die Einstufung erfolgt anhand der Reproduktionszahl, der Anzahl positiver Tests an der Gesamtzahl der Tests, der Anzahl der Infizierten pro 100.000 Personen und an der älteren Bevölkerung. Die höchste Risikostufe wird lila, die niedrigste grün gekennzeichnet. Derzeit sind alle tschechischen Regionen lila eingestuft. Das [tschechische Gesundheitsministerium](#) informiert auf Tschechisch über die Risikobewertung der einzelnen Distrikte und die tschechische Regierung informiert auf Englisch über die [Maßnahmen](#), die in den einzelnen Regionen umgesetzt werden.

Aktuelle und detaillierte Zahlen bieten das European [Centre for Disease Prevention and Control \(ECDC\)](#) und das [tschechische Gesundheitsministerium](#) in tschechischer Sprache; In einer Grafik „Přehled výskytu laboratorně prokázaného onemocnění COVID-19 podle regionu“ auch eine aktuelle 7-Tage-Übersicht zur Zahl der Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner aufgeteilt nach Kommunen.

Seit dem 9. November 2020 setzt Tschechien das Europäische Ampelsystem um. Länder werden in Abhängigkeit der Infektions- und Testrate der grünen, orangen und roten Kategorie zugerechnet. Die Kategorisierung der Länder wird vom tschechischen Gesundheitsministerium jeden Freitag mit Gültigkeit ab dem folgenden Montag vorgenommen. Deutschland ist der roten Kategorie zugeordnet. Einreisen aus Deutschland sind möglich, aber bis auf Ausnahmen nicht ohne negativen PCR-Test und nicht ohne vorherige Online-Anzeige der Reise.

Seit dem 18. Dezember 2020 ist die Freizügigkeit auf dem Gebiet der Tschechischen Republik eingeschränkt, so dass es derzeit nicht möglich ist, aus touristischen Gründen, zum Besuch von Freunden oder zu Freizeitaktivitäten einzureisen, unabhängig von der Kategorisierung des Landes der Einreise.

EU-Staatsangehörige und Drittstaatenangehörige mit langfristiger oder Daueraufenthaltserlaubnis in Deutschland oder einem anderen EU-Staat, die aus Deutschland oder anderen Ländern der roten Kategorie einreisen oder die sich in den letzten 14 Tagen mehr als zwölf Stunden in einem Land der roten Kategorie aufgehalten haben, können ohne Angabe eines Grundes einreisen, müssen aber ihre Einreise vor Grenzübertritt mit einem Online-Formular dem regional zuständigen Hygieneinstitut anzeigen und die Bestätigung über die Absendung bei Grenzübertritt mit sich führen.

Innerhalb von fünf Tagen nach Einreise einen PCR- Test durchführen und dem örtlich zuständigen Hygieneinstitut vorlegen. Alternativ kann auch ein in einem anderen EU-Land vorgenommener Test, der nicht älter als 72 Stunden sein darf, dem örtlich zuständigen Hygieneinstitut unmittelbar nach Einreise vorgelegt werden.

Bis zur Vorlage des Testergebnisses besteht Quarantänepflicht und Pflicht zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes.

Über die genauen Regelungen zu Einreise und Ausnahmen informiert das [tschechische Innenministerium](#).

Die Durchreise für Deutsche und alle weiteren EU-Staatsangehörigen durch Tschechien ist ohne zusätzlichen Nachweis oder Anzeigepflicht bei den lokalen Hygienestationen möglich, unabhängig davon, ob sie aus einem grün, orange oder rot kategorisierten Land gemäß dem [Ampel-System](#) einreisen. Dies gilt auch für Drittstaater mit nachgewiesener langfristiger oder Daueraufenthaltserlaubnis in Deutschland oder einem anderen EU-Staat.

Für den grenzüberschreitenden Verkehr in alle Nachbarstaaten sind alle Straßen- und Eisenbahngrenzübergänge geöffnet. Grenzüberschreitender Bus- und Bahnverkehr findet statt, das Angebot an Verbindungen ist aber eingeschränkt. Für den internationalen Flugverkehr sind die Flughäfen Brunn/Tuřany, Karlsbad, Ostrava/Mošnov, Pardubice, Prag/Ruzyně und Prag/Kbely geöffnet, das Angebot an bestehenden Flugverbindungen ist aber eingeschränkt.

Die tschechische Regierung hat den Notstand verhängt. Es bestehen Ausgangsbeschränkungen zwischen 21:00 und 5:00 Uhr.

In Innenräumen und im Freien dürfen sich maximal zwei Personen treffen. Ausnahmen bestehen für Hochzeits- und Trauerempfänge, an denen maximal 15 Personen teilnehmen dürfen.

Geschäfte zur Grundversorgung (Lebensmittel, Apotheken, Drogerien, Reparaturen) sind geöffnet, müssen jedoch zwischen 20:00 und 5:00 Uhr sowie an Feiertagen schließen. Alkoholkonsum in der Öffentlichkeit ist verboten. Kulturelle Einrichtungen (Museen, Schlösser, Theater, Kino) und Freizeiteinrichtungen bleiben geschlossen.

Restaurants sind geschlossen und dürfen nur Essen zum Mitnehmen anbieten. Lediglich professionelle Sportveranstaltungen sind ohne Zuschauer möglich. Besuche in Krankenhäusern, Alten- und Pflegeheimen sind unter Vorlage eines maximal 48 Stunden alten negativen PCR-Tests möglich.

Hotels sind für touristische Reisen geschlossen, bleiben aber für Dienstreisen geöffnet.

Landesweit gilt die Pflicht zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes in öffentlichen Verkehrsmitteln, an Haltestellen, im Freien, wo der Mindestabstand von 2 Metern nicht eingehalten werden kann, in PKW bei Fahrgemeinschaften, die nicht aus dem gleichen Haushalt kommen und in allen Innenräumen. Wohnungen und Unterkünfte, zum Beispiel Hotelzimmer, sind davon ausgenommen.

Weiterhin besteht die allgemeine Pflicht zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes für alle aus Ländern der roten Kategorie einreisenden und durch Tschechien durchreisenden Personen für die Dauer des Transits.

Weitere Hygienemaßnahmen bestehen hinaus in einzelnen lokalen Brennpunkten. Das [tschechische Gesundheitsministerium](#) informiert auf seiner Webseite in englischer Sprache darüber, in welchen Landkreisen besondere Hygienemaßnahmen gelten.

Die neuesten Informationen zur [Corona-Lage in Tschechien](#) finden sich auf der Homepage der Deutsch-Tschechischen AHK.

Slowakei

Die Slowakei ist von COVID-19 sehr stark betroffen. Landesweit beträgt die Inzidenz weit mehr als 50 Fälle pro 100.000 Einwohner auf sieben Tage, weshalb die Slowakei als Risikogebiet eingestuft wurde. Aktuelle und detaillierte Zahlen bieten das [European Centre for Disease Prevention and Control \(ECDC\)](#) und die [slowakische Regierung](#).

Deutschland ist als Risikogebiet eingestuft.

Reisende mit Voraufenthalten in sogenannten Risikoländern innerhalb der letzten 14 Tage vor Einreise in die Slowakei müssen ihre Einreise online in „[eHranica](#)“ der slowakischen Regierung oder beim Amt für öffentliche Gesundheit anmelden und eine 10-tägige Selbstisolation einhalten. Frühestens nach fünf Tagen fordert das Amt für öffentliche Gesundheit Reisende zur Durchführung eines PCR-Tests auf.

Wer bei der Einreise ein negatives PCR-Testergebnis vorweisen kann, welches nicht älter als 72 Stunden ist, muss sich nicht in Quarantäne begeben. Maßgeblich ist dabei der Zeitpunkt des Testergebnisses, nicht des Abstrichs. Eine Anmeldung der Einreise ist dann nicht erforderlich. Testergebnisse zertifizierter Labore aus EU-Ländern in deutscher, englischer, tschechischer oder slowakischer Sprache werden anerkannt.

EU-Staatsangehörige mit einer Aufenthaltserlaubnis für die Slowakei sind von der Quarantäne und vom PCR-Test befreit, wenn Sie in den drei Monaten vor der Einreise eine Covid-19-Erkrankung überstanden haben und eine entsprechende Bescheinigung ihres slowakischen Hausarztes vorlegen können.

Grenzpendler mit Wohnsitz in einer Entfernung von bis zu 30 Kilometer vom nächstgelegenen Grenzübergang müssen sich alle 14 Tage testen lassen und beim Grenzübertritt neben der Bescheinigung des Arbeitgebers ein aktuelles negatives Testergebnis (PCR-Test oder Antigen-Test) vorlegen können.

Weitergehende Ausnahmen von der Quarantänepflicht veröffentlicht die slowakische Regierung.

Grenzkontrollen finden an der Grenze zur Ukraine statt. Bei Einreisen in die Slowakei aus der Ukraine gelten weiterhin die Regelungen der slowakischen Regierung.

Transitreisen durch die Slowakei in Richtung Österreich, Polen, der Tschechischen Republik und Ungarn sind problemlos möglich. Die Transitreise darf nicht länger als 8 Stunden dauern.

Die drei internationalen Flughäfen Bratislava, Poprad und Košice sind geöffnet, internationale Bus- und Zugverbindungen verkehren eingeschränkt.

Besuche bei Personen, die nicht dem gleichen Haushalt angehören, sind verboten. Kulturelle Veranstaltungen, Gottesdienste und Sportwettkämpfe sind nicht erlaubt. Hotels dürfen seit 1. Januar 2021 keine neuen Gäste aufnehmen. Bestehende Reservierungen für Anreisen ab 1. Januar 2021 werden ungültig. In Skigebieten ist der Liftbetrieb eingestellt.

Bewirtung in Restaurants, Kneipen und Cafés darf nur zum Mitnehmen erfolgen. Alle Lokale müssen um 22:00 Uhr schließen. In Supermärkten und Drogerien gelten spezielle Einkaufsstunden für Senioren ab 65 Jahren von 9:00 bis 11:00 Uhr.

Die Regierung hat den Notstand bis 7. Februar 2021 verlängert. Weitere beschränkende Maßnahmen, u.a. auch zur Bewegungsfreiheit, können damit beschlossen werden.

Das Tragen von Mundschutz (Bedeckung von Mund und Nase durch Maske, Schal etc.) ist drinnen und draußen Pflicht. In der freien Natur gilt die Mundschutzpflicht nur, wenn ein Abstand von 5 Metern zu anderen Personen nicht eingehalten werden kann.

Informieren Sie sich über Maßnahmen und Verhaltensregelungen unter der Hotline 0800 221 234 oder auf der [zentralen Info-Website zu COVID-19](#) der slowakischen Regierung auch in englischer Sprache. Eine [verkürzte deutsche Sprachversion](#) ist ebenfalls verfügbar.

Ungarn

Ungarn verzeichnet einen leichten Rückgang bei den Neuinfektionen im ganzen Land. In allen Komitaten sowie in der Hauptstadt Budapest liegen die Inzidenzen derzeit bei mehr als 50 Fällen pro 100.000 Einwohner auf sieben Tage, weshalb Ungarn als Risikogebiet eingestuft wurde.

Aktuelle und detaillierte Zahlen bieten das [European Centre for Disease Prevention and Control \(ECDC\)](#) sowie der [nationale Krisenstab](#) von Ungarn.

Die Einreise ist für u.a. Deutsche grundsätzlich nicht möglich. In dem Zusammenhang hat Ungarn bis zum 1. Februar 2021 wieder EU-Binnengrenzkontrollen eingeführt. Einreisen können grundsätzlich nur noch ungarische Staatsangehörige. Diesen gleichgestellt sind folgende [Personengruppen](#).

Die Umstände sind durch geeignete Dokumente nachzuweisen. Einreisende über den Flughafen Budapest sollen das neue [Quarantäne-Formular](#) vorab ausfüllen und bei der Passkontrolle abgeben. Im Rahmen des Grenzübertritts finden Temperaturmessungen statt.

Alle Einreisenden sind auch ohne behördliche Anordnung zu unmittelbarer 10-tägiger Hausisolation verpflichtet, bei Verdacht auf eine Infektion wird Unterbringung in bestimmten Quarantäneeinrichtungen angeordnet. Aus der Hausisolation kann entlassen werden, wer zwei negative PCR-Tests ungarischer [lizensierter Labore](#) vorlegt, die innerhalb von fünf Tagen mit einem Zeitunterschied von mindestens 48 Stunden vorgenommen wurden. Das negative Ergebnis eines vor der Einreise erfolgten ersten negativen PCR-Tests wird berücksichtigt, wenn dieser von einem Labor im Schengen-Gebiet, in den USA oder in Kanada durchgeführt wurde und das negative Testergebnis in englischer oder ungarischer Sprache vorgelegt wird.

Die Einreise ist grundsätzlich ohne Einschränkungen, Sondergenehmigungen, Hausisolation/Quarantäne oder Testpflicht für [folgende Personen](#) gestattet (jeweils mit entsprechenden Nachweisen). In Zweifelsfällen können bei Einreise abweichende Einzelfallentscheidungen getroffen werden.

Personen, die dem generellen Einreiseverbot unterliegen, können eine Sondergenehmigung für die Einreise nach Ungarn beantragen, unterliegen bei Genehmigung aber dennoch der Quarantäne- bzw. Testpflicht. Anträge auf eine Sondergenehmigung können ausschließlich auf elektronischem Wege über die ungarische Polizei in ungarischer oder in englischer Sprache und bei folgenden [Gründen](#) gestellt werden.

Sollten Zweifel bestehen, ob der konkrete Fall dem generellen Einreiseverbot unterliegt, wird empfohlen, einen Antrag auf Sondergenehmigung zu stellen. Die Ausreise von Ausländern aus Ungarn unterliegt grundsätzlich keinen Beschränkungen, evtl. auferlegte Quarantänemaßnahmen müssen jedoch befolgt werden oder ggfs. eine Sondergenehmigung zur Ausreise beantragt werden.

Transit durch Ungarn ist nur auf den dafür [bestimmten Korridorrrouten](#) möglich.

Der [Flughafen Budapest](#) ist geöffnet. Der internationale Flug- und Zugverkehr findet grundsätzlich statt, ist jedoch eingeschränkt. Der grenzüberschreitende Zugverkehr zwischen Budapest und Belgrad ist bis auf weiteres ausgesetzt. Bahnauskünfte bietet [MÁV](#).

Ungarn hat die Nationale Gefahrenlage ausgerufen und weitreichende Beschränkungen erlassen. Die nächtliche Ausgangssperre zwischen 20:00 und 5:00 Uhr wurde bis zum 11. Januar 2021 verlängert. Ausgenommen davon sind lediglich Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstelle sowie in Situationen zur Abwehr von Gesundheitsschaden, Lebensgefahr oder anderen schweren Schadensfällen. Jegliche Art von Veranstaltungen und Versammlungen sind verboten, Profi-Sportveranstaltungen ohne Zuschauer, religiöse Versammlungen sowie Individualsport sind hingegen erlaubt. Hochzeiten dürfen im engsten Familienkreis stattfinden, an Beerdigungen dürfen maximal 50 Personen teilnehmen. Alle Geschäfte, mit Ausnahme von Apotheken und Tankstellen, müssen um 19:00 Uhr schließen. Gastronomiebetriebe sind geschlossen und dürfen nur eine Abholung für den Außer-Haus-Verzehr anbieten. Die Personen ab 65 Jahren vorbehaltenen Einkaufszeiten wurden zum 12. Dezember 2020 wieder aufgehoben. Touristische Hotelaufenthalte im Land sind verboten. Freizeiteinrichtungen, wie z.B. Schwimmbäder, Eislaufenanlagen, Kinos und Museen sind geschlossen. Kindergärten und Schulen bis zur achten Klasse sind geöffnet; die Temperaturmessung findet weiterhin statt; ab der neunten Klasse findet der Unterricht digital statt.

In öffentlichen Verkehrsmitteln und an Haltestellen, auf öffentlichen Plätzen, in besonders gekennzeichneten öffentlichen Bereichen und in Innenstadtbereichen ab 10.000 Einwohnern, in Einkaufszentren, Geschäften, und Taxis, in Gesundheits- und Senioreneinrichtungen besteht Maskenpflicht. In Geschäften gilt eine Abstandsregel von 1,5 Metern. Für Krankenhäuser und Senioreneinrichtungen gilt ein Besuchsverbot. Es dürfen nur noch Lehrkräfte und Schülerschaft die Schulgebäude betreten und müssen sich beim Zutritt einer Temperaturkontrolle unterziehen. Lehrer, Erzieher und Krankenhausmitarbeiter werden wöchentlich einem freiwilligen COVID-19-Test unterzogen.

Die Einhaltung der Maßnahmen wird von Polizei und Militär überwacht. Verstöße gegen die Corona-Maßnahmen werden mit vorübergehender Schließung und/oder Bußgeldern von bis zu 1.000.000 HUF geahndet.

Estland

Estland verzeichnet hohe Infektionszahlen. In allen Regionen beträgt die Inzidenz mehr als 50 Fällen pro 100.000 Einwohner auf sieben Tage, weshalb ganz Estland mit Wirkung vom 26. Dezember 2020 als [Risikogebiet](#) eingestuft ist.

Aktuelle und detaillierte Zahlen bieten das [European Centre for Disease Prevention and Control \(ECDC\)](#) und die estnische [Corona-Karte](#).

Die Einreise nach Estland ist u.a. für Reisende der EU-Mitgliedstaaten grundsätzlich möglich. Es gilt jedoch seit 30. Oktober 2020 eine zehntägige Quarantänepflicht bei Einreise aus Ländern deren Koeffizient oberhalb von 50 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner in einer 2-Wochen-Frist liegt, somit auch für Einreisen aus Deutschland. Die [Liste](#) der Europäischen Länder mit den entsprechenden COVID-19-Koeffizienten veröffentlicht das estnische [Außenministerium](#) jeden Freitag mit Gültigkeit ab dem darauffolgenden Montag.

Reisende aus gelisteten Ländern können sich alternativ bei Einreise auf COVID-19 testen lassen und müssen dann in Selbstisolation das negative Ergebnis abwarten. Danach können sie unter Einschränkung sozialer Kontakte zur Arbeit gehen. Nach frühestens 7 Tagen muss ein zweiter Test erfolgen. Bei erneut negativem COVID-19-Testergebnis können Reisende uneingeschränkt ihrem Alltag nachgehen. Zu Testmöglichkeiten und Verhaltensempfehlungen informiert das [estnische Health Board](#).

Transitreisende auf dem Weg in ihre Heimatstaaten dürfen Estland durchqueren, sofern sie keine Symptome zeigen, allerdings sollten Übernachtungen unterbleiben. Die Grenzen zu Russland bleiben geschlossen. Die estnischen Grenzbehörden führen keine Ausreisekontrollen durch, raten jedoch den Reisenden sich mit den Einreisebestimmungen des Ziellandes sowie der Transitländer vertraut zu machen.

Lufthansa, Air Baltic sowie EasyJet haben den Flugverkehr nach Deutschland stufenweise wieder aufgenommen. Es besteht Maskenpflicht. Die Grenzen zu Russland sind bis auf weiteres geschlossen.

Die Regierung legt in ihrer Verordnung eine 2 + 2-Regel in Servicehallen und öffentlichen Bereichen von kommerziellen Unternehmen fest, nach der sich nicht mehr als zwei Personen gemeinsam bewegen dürfen und ein Abstand von mindestens zwei Metern zu anderen Personen eingehalten werden muss, außer bei Familien, wenn dies nicht vernünftigerweise garantiert werden kann.

Die Regierung legt einen Abstand von zwei Metern zwischen Personengruppen in Restaurants und Unterhaltungsbetrieben fest, wobei maximal 10 Personen pro Gruppe erlaubt sind. Die Beschränkung gilt nicht für Mitglieder derselben Familie, und sie gilt auch nicht für z.B. Hobbyunterricht und Kinderbetreuungseinrichtungen.

Restaurants und Unterhaltungseinrichtungen müssen von Mitternacht bis 6:00 Uhr morgens geschlossen sein, um Menschenmassen zu vermeiden. Bars und öffentliche Einrichtungen

ohne feste Bestuhlung müssen ab 22:00 schließen. Die Einschränkungen erstrecken sich nicht auf die Mitnahme von Lebensmitteln.

Es besteht eine Verpflichtung zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes, wo Abstandsregeln nicht eingehalten werden können (ÖPNV, Supermärkte, u.a. geschlossene Räume). Häufiges Händewaschen und Desinfektion wird weiterhin dringend empfohlen.

Lettland

Landesweit überschreitet die Zahl der Neuinfektionen 50 Fälle pro 100.000 Einwohner auf sieben Tage, weshalb ganz Lettland als [Risikogebiet](#) eingestuft wurde.

Aktuelle und detaillierte Zahlen bietet [das European Centre for Disease Prevention and Control \(ECDC\)](#).

Die Einreise nach Lettland ist für Reisende aus Deutschland und den meisten Europäischen Staaten grundsätzlich möglich. Sofern die Inzidenz jedoch oberhalb von 50 Neuinfektionen bei 100.000 Einwohnern in einer Zwei-Wochen-Frist liegt, gilt eine Quarantänepflicht in Form der Selbstisolation. Die Inzidenzen der europäischen Länder veröffentlicht das [Lettische Zentrum für Seuchenkontrolle und -Prävention](#).

Deutschland wird weiterhin mit einem Wert geführt, der über dem o.a. neuen Grenzwert liegt.

Es gilt daher eine zehntägige Quarantänepflicht, die in der Unterkunft durchgeführt werden kann. Nähere Informationen bietet die [Deutsche Botschaft Riga](#) und das [Lettische Zentrum für Seuchenkontrolle und -Prävention](#).

Es besteht bei Einreise nach Lettland eine Registrierungspflicht für alle Reisenden. Seit dem 12. Oktober 2020 ist innerhalb von 48 Stunden vor der geplanten Einreise ein elektronischer Fragebogen auszufüllen. Der nach der Registrierung erhaltene QR-Code ist den Grenzbeamten bei der Einreise vorzuzeigen und während der gesamten Dauer des Aufenthaltes für Kontrollen bereitzuhalten. Falls ein Aufenthalt von weniger als zehn Tagen geplant ist, darf man unter Einhaltung der Quarantänevorschriften an dem im Fragebogen für die Ausreise angegebenen Tag aus Lettland ausreisen.

Auskunft dazu erteilt das COVID-19-Informationszentrum zwischen 8:30 und 17:00 Uhr unter der Telefonnummer +371-67387661 in englischer Sprache. Das Informationzentrum kann auch per E-Mail erreicht werden. Grundsätzlich gibt es keine Beschränkungen für Transitreisende. Die Registrierungspflicht gilt auch bei Einreisen nur zur Durchreise. Die Grenzen zu Russland und Weißrussland sind bis auf weiteres geschlossen.

Derzeit bestehen mehrere Flugverbindungen von Riga nach Deutschland. Informationen dazu erteilen die jeweiligen Fluggesellschaften. Es besteht Maskenpflicht.

Flüge aus einem Abflug- oder Zielland, das eine COVID-19-Inzidenz über dem Doppelten des jeweils am Freitag errechneten EU-Durchschnitts pro 100.000 Einwohnern in einer Zwei-Wochen-Frist aufweist und in die „rote“ Kategorie der Liste der Europäischen Länder mit den entsprechenden COVID-19-Inzidenzen eingeordnet wurde, werden vollständig gestrichen.

Weitere Informationen und eine aktuelle Liste der Staaten, deren Flüge gestrichen werden, finden Sie auf der [Webseite des lettischen Zentrums für Seuchenkontrolle](#). Die Liste wird regelmäßig am Freitagnachmittag aktualisiert und gilt ab dem darauffolgenden Montag ab 0:00 Uhr. Der Flughafen in Riga veröffentlicht auf seiner [Webseite](#) entsprechende Hinweise mit einem Banner in roter Schrift.

Die lettische Regierung hat erneut den nationalen Notstand ausgerufen. Dieser wurde bis zum 7. Februar 2021 verlängert.

Die Gastronomie wird bis auf Außer-Haus-Verkauf/Lieferungen geschlossen. Es finden keine öffentlichen Präsenzveranstaltungen mehr statt. Die Einkaufszentren sind an Wochenenden und Feiertagen geschlossen. Sämtliche Museen, Kulturstätten, Ausstellungen und Messen sind vorerst bis zum 11. Januar 2021 geschlossen. Indoor-Sporttraining ist nur noch auf individueller Basis mit einem Trainer gestattet. Es dürfen sich nur die Angehörigen eines Haushalts gemeinsam zu privaten Veranstaltungen in geschlossenen Räumen treffen.

In den öffentlichen Verkehrsmitteln ist das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes Pflicht. Ein Abstand von zwei Metern ist wo immer möglich einzuhalten. Der Mund-Nasen-Schutz muss in allen Innenbereichen getragen werden, sobald mehr als eine Person anwesend ist. Dies gilt auch am Arbeitsplatz, in Geschäften, Supermärkten, Postämtern, Tankstellen und an anderen Orten, an denen Verkäufe stattfinden. Das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes ist auch an Bahnhöfen, Bushaltestellen, Flughäfen sowie an kulturellen und religiösen Orten Pflicht. Häufiges Händewaschen wird weiterhin dringend empfohlen.

Litauen

Litauen ist von COVID-19 derzeit stark betroffen. In allen Bezirken beträgt die Inzidenz mehr als 50 Fälle pro 100.000 Einwohner auf sieben Tage, weshalb ganz Litauen als Risikogebiet eingestuft wurde.

Aktuelle und detaillierte Zahlen bietet das [European Centre for Disease Prevention and Control \(ECDC\)](#) und die [litauische Regierung](#).

Die litauische Regierung stuft eine Reihe von Ländern und Regionen weltweit als „gelbe Zonen“ (Gebiete mit mäßig hohem Infektionsrisiko) „rote“ (Gebiete mit hohem Infektionsrisiko) und „graue Zonen“ (in denen eine Bewertung der Kriterien wegen unzureichender Daten nicht möglich ist) ein.

Die Einstufung nimmt die litauische Regierung auf Grundlage der Werte des ECDC immer freitags vor und die Neueinstufung gilt ab dem darauffolgenden Montag. Die entsprechende Länderliste wird meist zeitverzögert montags/dienstags auch auf Englisch veröffentlicht.

Reisende aus Deutschland unterliegen nicht mehr der Quarantänepflicht in Litauen. Dieses gilt auch für Reisende, die aus EU-Staaten einreisen, die nicht als „grauen Zonen“ eingestuft sind.

Ist eine Quarantäne verpflichtend, gilt folgendes:

Die Quarantäne dauert grundsätzlich zehn Tage. Alternativ kann auch ein negatives PCR-Testergebnis, von einem bei Einreise höchstens 48 Stunden erfolgtem PCR-Test, die gesamte Quarantäne ersetzen. Reisende sind generell aufgefordert, sich die ersten 10 Tage in Litauen zurückhaltend im öffentlichen Raum zu bewegen. Für Reisende, die in den vergangenen drei Monaten an COVID-19 erkrankt und inzwischen geheilt sind, ist mit ärztlichem Attest eine Befreiung von der Quarantäne möglich.

Die Durchreise durch ein Land mit Quarantänepflicht führt zur Quarantänepflicht in Litauen. Dies gilt nicht bei Einreise per Flugzeug wenn der Transit-Bereich des Flughafens nicht verlassen wurde.

Die Quarantäne kann zu Hause oder in einem Hotel abgeleistet werden.

Quarantänepflichtige Reisende, die vorab aus Litauen ausreisen wollen oder wegen einer dringenden Angelegenheit in Litauen die Quarantänezeit verkürzen wollen, müssen hierfür beim [nationalen Zentrum für öffentliche Gesundheit](#) eine Sondergenehmigung beantragen. Die Bearbeitung der Genehmigung dauert in der Regel mindestens drei Tage.

Jeder Einreisende muss sich online bei der [zuständigen litauischen Behörde](#) registrieren. Bei Einreise per Flugzeug oder zur See muss die Registrierung vorab geschehen, bei Einreise auf dem Landweg spätestens 12 Stunden nach Einreise. Bei Einreise ist der übermittelte QR-Code vorzuweisen.

Reisende aus Drittstaaten sind nach Einreise verpflichtet, sich in eine 10-tägige häusliche Quarantäne zu begeben, sofern die Einreise vorab von litauischen Behörden gestattet wurde.

Die Durchreise durch Litauen ist grundsätzlich möglich, eine vorherige Registrierung ist nicht notwendig. Auch der Transit von deutschen Staatsangehörigen, die aus Drittstaaten einreisen, ist gestattet, jedoch nur ohne Übernachtung in Litauen.

An den Grenzübergängen zu Polen und Lettland finden keine systematischen Kontrollen durch den litauischen Grenzschutz im Sinne des Schengener Grenzkodex statt. Auch am Seehafen Klaipeda und an den internationalen Flughäfen kommt es grundsätzlich zu keinen ausweisrelevanten Grenzkontrollen. Allerdings kann es im Zuge von Einreisen zur Überprüfung der erforderlichen COVID-19-Reiseanmeldung kommen. Ein gültiges Reisedokument ist stets unabhängig von der Durchführung von Grenzkontrollen mitzuführen. Die Grenzübergänge sind für die Einreise von Privatpersonen aus Belarus und Russland kommend geschlossen, die Ausreise ist an den Grenzübergängen Medininkai–Kamenyj Log, Šalčininkai–Benekainys, Raigardas–Privalka, Lavoriškės–Kotlovka, Kybartai–Černiševskoje und Panemunė–Sovetsk möglich. Für den gewerblichen Gütertransport gelten andere Regeln.

Belarus hat seine Grenzübergänge zu Litauen vorübergehend geschlossen. Nur belarussische Staatsangehörige, sowie Ausländer mit belarussischem Arbeitsvisum, Arbeitsvertrag oder Aufenthaltserlaubnis können nach aktuellen Erkenntnissen weiterhin einreisen. Auch der Warentransport ist grenzüberschreitend aus Litauen möglich.

Das Angebot an Flugverbindungen ist stark reduziert. Der Fährverkehr verzeichnet keine Einschränkungen. In öffentlichen Verkehrsmitteln ist ein Mindestabstand von 1 m zum nächsten Passagier zu wahren.

Bis zunächst 31. Januar 2021 gilt in Litauen ein landesweiter Lockdown.

Es gibt Beschränkungen für Reisen zwischen den Gemeinden des Landes. Das Verlassen von Gemeinden ist nur aus beruflichen Gründen, zur An- und Abreise von Flug- und Seehäfen sowie Busstationen, zur dringenden Pflege von Angehörigen, sowie bei Tod eines nahen Verwandten gestattet. Weitere Ausnahmen sind möglich, sollten aber vorab mit der örtlichen Polizei (Tel: +370-700-60000) geklärt werden. Straßenkontrollen werden in diesem Zeitraum durch Polizei und weitere Ordnungsbehörden zur Durchsetzung der Beschränkungen durchgeführt.

Alle Einwohner sind aufgerufen das Haus nur wenn nötig zu verlassen. Treffen mit Personen aus anderen Haushalten sind mit Ausnahme von Spaziergängen im Freien zu zweit, bis einschließlich 31. Januar 2021 untersagt.

Restaurants dürfen nur noch außer-Haus-Verkauf anbieten. Geschäfte des täglichen Bedarfs wie Supermärkte und Apotheken bleiben geöffnet, müssen aber eine Mindestfläche von 15 m² je Kunde sicherstellen. Alle anderen Geschäfte und Freizeiteinrichtungen sind geschlossen. Weitere Informationen bietet die [litauische Regierung](#).

Der Kontakt zu einer auf COVID-19 positiv-getesteten Person verpflichtet zu einer 14-tägigen, häuslichen Quarantäne. Die Quarantäne kann nicht durch ein negatives PCR-Testergebnis verkürzt werden.

Es besteht die Pflicht zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes im öffentlichen Raum wie z.B. Geschäften, Supermärkten und in öffentlichen Verkehrsmitteln. Seit dem 7. November 2020 gilt dies landesweit auch im Freien für Personen, die älter als sechs Jahre sind. Ausnahmen sind nur außerhalb von Ortschaften erlaubt, sofern ein Abstand von mindestens 20 m zu Personen aus anderen Haushalten gewahrt wird, sowie bei sportlicher Betätigung. Vor dem Betreten von Geschäften wird um Handdesinfektion gebeten.

Osteuropa/Südkaucasus

Ukraine

Die Ukraine ist von COVID-19 stark betroffen. Regionale Schwerpunkte sind die Hauptstadt Kiew sowie die Gebiete Charkiw, Lemberg (Lwiw), Odessa und Czernowitz.

Die Ukraine ist weiterhin als [Risikogebiet](#) eingestuft. Aktuelle und detaillierte Zahlen bietet die [ukrainische Regierung](#) und die [Weltgesundheitsorganisation WHO](#).

Ausländer müssen eine Krankenversicherung nachweisen, welche die Kosten einer Behandlung und Beobachtung wegen des Verdachts einer COVID-19-Erkrankung einschließt. Der Nachweis ist auf Englisch oder Ukrainisch vorzulegen. Die Versicherungsgesellschaft muss in der Ukraine registriert sein oder über eine Vertretung oder einen Partner (Assistance) in der Ukraine verfügen.

Ukrainische Behörden teilen die Herkunftsstaaten in eine „grüne“ und eine „rote“ Kategorie ein. Die Einteilung wird im Informationsportal „[Visit Ukraine Today](#)“ veröffentlicht und regelmäßig aktualisiert. Deutschland ist derzeit in der „roten“ Kategorie eingestuft.

Bei Einreise aus oder Aufenthalt innerhalb der letzten 14 Tage in einem Staat der „roten“ Kategorie gilt eine zwingende häusliche Quarantäne unter Nutzung der Mobiltelefonanwendung „Dii vdoma“ („Дій вдома“), die bei Einreise bereits eingerichtet sein muss. Die verpflichtende Selbstisolation von 14 Tagen kann durch einen negativen COVID-19-PCR-Test bei einem zugelassenen Test-Zentrum nach Einreise verkürzt werden. Bei Absolvierung des Tests vor Einreise besteht die Gefahr der Nichtanerkennung, z.B. aufgrund sprachlicher oder formeller Anforderungen. Einzelheiten sind auf der offiziellen Seite „Visit Ukraine Today“ nachzulesen.

Ein Einreiseverbot bzw. Beschränkungen im internationalen Reiseverkehr sind derzeit nicht vorgesehen, können aber nicht ausgeschlossen werden. Informieren Sie sich vor Reiseantritt bei Ihrem Reiseveranstalter bzw. bei der Fluglinie.

Eine Reihe von EU-Mitgliedstaaten gehört für die Ukraine aktuell zu den Staaten der „roten“ Kategorie, darunter die Nachbarländer Polen, Slowakei, Rumänien. In diesen und weiteren Ländern bestehen weiterhin Einreisebeschränkungen für aus der Ukraine einreisende Personen.

Im internationalen Reiseverkehr bestehen keine Beschränkungen mehr von staatlicher Seite. Aufgrund der geringen Auslastung können sich insbesondere Flugverbindungen jedoch kurzfristig ändern.

Für den Zeitraum 8. bis 24. Januar 2021 wurde ein landesweiter Lockdown verfügt. Einzelheiten sind noch nicht bekannt.

Es gelten folgende landesweit einheitliche Maßnahmen zur Bekämpfung der Pandemie, die zuvor der Warnstufe „Orange“ der sog. Adaptiven Quarantäne zugeordnet waren:

Alle Personen müssen einen Ausweis mitführen. Gaststätten dürfen nur noch von 7:00 bis 22:00 Uhr öffnen. Großveranstaltungen sind auf 20 Personen beschränkt. In Sporteinrichtungen und Museen darf sich max. 1 Person pro 20 m² aufhalten. Für Kinos und Theater gilt eine maximale Besetzung von 50 Prozent aller Plätze. Touristische Unterkünfte (außer Hotels), Nachtclubs und Diskos müssen schließen. Bildungseinrichtungen werden geschlossen, wenn über 50 Prozent der Lehrkräfte und Kinder in Selbstisolation sind.

An öffentlichen Orten, nicht jedoch im Freien, besteht die Pflicht zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes. Das gilt auch für Öffentliche Verkehrsmittel. Hygiene- und Gesundheitsmaßnahmen müssen im öffentlichen Verkehr sowie in Geschäften und Gaststättenbetrieben eingehalten werden.

Für Fragen steht die Botschaft Kiew werktags von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr telefonisch unter +380 44 28 11 222 sowie per Mail unter covid-19@kiew.diplo.de zur Verfügung.

Belarus

Belarus ist von COVID-19 stark betroffen. Regionale Schwerpunkte liegen insbesondere in bevölkerungsreichen urbanen Gebieten wie Minsk und anderen größeren Städten des Landes. Belarus ist weiterhin als [Risikogebiet](#) eingestuft. Aktuelle und detaillierte Zahlen bieten das belarussische [Informationsportal StopCOVID](#) und die [Weltgesundheitsorganisation WHO](#).

Nach Informationen des belarussischen Gesundheitsministeriums ist Deutschland als Risikogebiet eingestuft. Für Einreisende aus Deutschland gilt eine 10-tägige Isolationspflicht.

Die Landgrenzübergänge sowie Bahngrenzübergänge für den regulären Grenzverkehr zur Einreise nach Belarus für Drittstaatsangehörige sind temporär geschlossen. Dies betrifft die Einreise auf dem Landweg aus den Ländern Litauen, Lettland, Polen und der Ukraine. Ausnahmen gelten u.a. für [folgende Personen](#). Die Restriktionen gelten bis auf weiteres.

Die Einreise über den internationalen Flughafen Minsk ist weiterhin ohne Einschränkungen möglich.

Ausländer, die ihren ständigen Wohnsitz nicht in Belarus haben, müssen bei Einreise einen negativen PCR-Test vorweisen. Der Test darf nicht älter als 72 Stunden sein. Über das negative Testergebnis muss das Original eines medizinischen Attests (in russischer, belarussischer, oder englischer Sprache) vorgelegt werden. Aus dem Befund müssen Name, Vorname und Vatersname (sofern vorhanden) hervorgehen. Das Attest kann auch der Ausdruck eines elektronischen Testergebnisses sein, muss aber Unterschrift und Stempel der ausstellenden Behörde beinhalten.

Ausländer, die ihren ständigen Wohnsitz nicht in Belarus haben, müssen bei Einreise einen negativen PCR-Test vorweisen. Der Test darf nicht älter als 72 Stunden sein. Über das negative Testergebnis muss das Original eines medizinischen Attests (in russischer, belarussischer, oder englischer Sprache) vorgelegt werden. Aus dem Befund müssen Name, Vorname und Vatersname (sofern vorhanden) hervorgehen. Das Attest kann auch der Ausdruck eines elektronischen Testergebnisses sein, muss aber Unterschrift und Stempel der ausstellenden Behörde beinhalten.

Die belarussischen Grenzbehörden können bei Nichtvorliegen des negativen Testergebnisses die Einreise verweigern. Ein nachträglicher Test (z.B. am Flughafen Minsk) ist nicht vorgesehen.

Seit 21. Dezember 2020 ist eine Ausreisesperre für belarussische Staatsangehörige sowie für Ausländer mit einer Aufenthaltserlaubnis in Belarus in Kraft. Die Ausreisesperre gilt für alle Grenzübergänge auf dem Landweg nach Lettland, Litauen, Polen und in die Ukraine, nicht aber für den Flugverkehr. Ausgenommen sind [folgende Personen](#). Die Ausreise ist weiterhin möglich für Personen, die im Ausland einer Erwerbstätigkeit nachgehen bzw. studieren, jedoch nicht öfter als einmal in sechs Monaten.

Eine Durchreise auf dem Landweg über Polen nach Deutschland ist grundsätzlich möglich.

Reguläre direkte Flugverbindungen zwischen Deutschland und Belarus bestehen regelmäßig ohne besondere Einschränkungen. Es kann jedoch vereinzelt zu Flugausfällen kommen. Bahn- und Busverbindungen bestehen weiterhin.

Das öffentliche und private Leben ist –abgesehen von der Masken- und Selbstisolationspflicht nach Einreise – bislang unberührt von staatlich verordneten einschränkenden Infektionsschutzmaßnahmen.

In Minsk und anderen Städten bzw. Bezirken gilt eine allgemeine Pflicht zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes. Die Maskenpflicht gilt u. a. in Banken, Einkaufszentren, öffentlichen Gebäuden und Transportmitteln.

Armenien

Armenien ist von COVID-19 besonders stark betroffen. Armenien ist als [Risikogebiet](#) eingestuft. Aktuelle und detaillierte Zahlen bieten das [armenische Gesundheitsministerium](#) und die [Weltgesundheitsorganisation WHO](#).

Eine Einreise nach Armenien ist mit einem im Ausland gemachten PCR-Test möglich, der bei Einreise nicht älter als 72 Stunden sein darf. Das Ergebnis des ausländischen Tests muss auf Englisch, Russisch oder Armenisch vorliegen. Ohne Nachweis eines solchen ausländischen Tests muss sich der Reisende einem kostenpflichtigen Test am Flughafen in Eriwan unterziehen. Entsprechende Teststellen sind in der Ankunftshalle eingerichtet. Eine Einreise nach Armenien ohne Test ist nicht gestattet. Bei der Einreise muss eine Erklärung zum Gesundheitsstatus des Reisenden vorgelegt bzw. ausgefüllt werden.

Alle Landgrenzen sind für den Personenverkehr von Ausländern geschlossen. Der Flugverkehr ist stark reduziert. Der internationale Flughafen Eriwan ist weitgehend geöffnet. Es bestehen aufgrund der COVID-19-Pandemie keine besonderen Beschränkungen innerhalb des Landes.

Abstandsregeln sind zu beachten und in geschlossenen Räumen und im Freien ist ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen.

Georgien

Die Zahl der täglichen Neuinfektionen ist in Georgien zuletzt sehr stark gestiegen.

Regionale Schwerpunkte sind der Großraum Tiflis sowie die Regionen Imeretien und Adscharien in Westgeorgien.

Landesweit beträgt die Inzidenz weit mehr als 50 Fälle pro 100.000 Einwohner auf sieben Tage, weshalb Georgien als [Risikogebiet](#) eingestuft wurde.

Aktuelle und detaillierte Zahlen veröffentlichen das [georgische Gesundheitsministerium](#) und die [Weltgesundheitsorganisation WHO](#).

Georgien erlaubt die uneingeschränkte Einreise von Personen aus Deutschland, Frankreich, Estland, Lettland und Litauen ohne Verpflichtung zur Quarantäne, sofern die Einreise auf

direktem Luftweg erfolgt, sich die reisende Person in den 14 Tagen vor Einreise ausschließlich in einem der o.g. Länder aufgehalten hat und ein negativer PCR-Test vorgelegt werden kann, der nicht älter als 72 Stunden ist. Alternativ kann der PCR-Test nach Ankunft am Flughafen Tiflis durchgeführt werden. Bis zum Erhalt des Ergebnisses (i.d.R. innerhalb von acht Stunden) muss sich der Reisende in einem Hotel oder einer Privatwohnung selbst isolieren.

Aufenthalt in den der Reise vorangegangenen 14 Tagen sowie die Kontaktdaten für den Aufenthalt in Georgien müssen vor der Reise in einem [elektronischen Formular](#) angegeben werden.

Voraussetzung für Personen, die nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, aber ihren Wohnsitz in Deutschland haben, ist die Vorlage einer unbefristeten Aufenthaltserlaubnis bei der Einreise. EU-Bürger, die seit mindestens fünf Jahren einen ununterbrochenen rechtmäßigen Aufenthalt in einem der o.g. fünf Länder haben, können mit der Aufenthaltskarte für EU-Bürger ebenfalls einreisen. Andere Nachweise des gewöhnlichen Aufenthalts wie z.B. Meldebescheinigungen werden nicht akzeptiert.

Erfolgt die Einreise über ein anderes Land oder hat sich die reisende Person in den 14 Tagen vor der geplanten Einreise nach Georgien in einem anderen Land aufgehalten, wird ein PCR-Test durchgeführt und unabhängig vom Ergebnis eine achttägige Quarantäne angeordnet (bei positivem Testergebnis in einem Quarantäne-Hotel, bei negativem Testergebnis ist auch Selbstisolation möglich). Dasselbe gilt, wenn bei Einreise am Flughafen eine Körpertemperatur von über 37,0 °C gemessen wird. Das Verlassen der Quarantäne ist nur durch den Nachweis eines negativen PCR-Tests am 8. Tag nach der Einreise möglich. Am 12. Tag des Aufenthaltes in Georgien besteht eine erneute Pflicht zur Durchführung eines PCR-Tests. Die Kosten der Quarantäne sowie der PCR-Tests hat der Reisende selbst zu tragen.

Für eine Reihe von Staaten gilt weiterhin eine Einreisesperre nach Georgien. Auch die Landgrenzen sind weiterhin geschlossen. Ausnahmen gelten nur [für wenige Personengruppen](#).

Auch Personen mit georgischem (Dauer-)Aufenthaltstitel in Ländern, für die weiterhin eine Einreisesperre gilt, können bislang nicht ohne vorherige Genehmigung der georgischen Behörden einreisen. Auch bei genehmigter Einreise nach Georgien gilt die achttägige Quarantänapflicht.

Ausnahmen gelten für Geschäftsreisende, die sich nur kurz in Georgien aufhalten wollen. Sie können anstelle der Quarantäne alle 72 Stunden auf eigene Kosten einen PCR-Test ablegen. Geschäftsreisende müssen sich mittels eines eigens für sie bereitgestellten [elektronischen Formulars](#) registrieren und erhalten innerhalb von zehn Arbeitstagen eine Rückmeldung der georgischen Behörden, ob die Einreise genehmigt wird.

Eine Durch- und Weiterreise ist nicht möglich. Mehrere Fluggesellschaften fliegen Georgien allerdings wieder mit reduziertem Flugplan an.

Landesweit besteht bis zum 31. Januar 2021 eine allgemeine Ausgangssperre zwischen 21:00 Uhr und 5:00 Uhr.

Bis einschließlich 23. Dezember 2020 gelten darüber hinaus folgende Einschränkungen des öffentlichen Lebens:

Der öffentliche Personennah- und Fernverkehr ist eingestellt, Reisen sind nur noch mit PKW und Taxi möglich. Restaurants dürfen nur noch Mitnahme- und Lieferservice anbieten; Fitnessstudios, Einkaufszentren, Geschäfte und Märkte sind geschlossen bzw. dürfen nur noch Bestellungen liefern. Ausnahmen gelten für Lebensmittel-, Hygieneartikel-, Tiernahrungs- und Haushaltsgeschäfte sowie für Apotheken und landwirtschaftliche Märkte. Kindergärten, Schulen, Berufsschulen und Hochschulen sind geschlossen bzw. halten nur Online-Veranstaltungen ab. Konferenzen, Sport- und Kulturveranstaltungen können ebenfalls nur online stattfinden.

Zwischen dem 3. Januar 2021 und dem 15. Januar 2021 gelten allgemein angeordnete „arbeitsfreie Tage“, auch öffentliche Einrichtungen und Ämter sind geschlossen. Es gelten wieder die Einschränkungen von vor dem 24. Dezember 2020.

Ab dem 16. Januar 2021 soll wochentags der Personennah- und Fernverkehr wieder aufgenommen und Geschäfte, Einkaufszentren und Märkte geöffnet werden. Dies gilt allerdings nicht an den Wochenenden.

In Georgien gilt allgemeine Maskenpflicht in geschlossenen sowie im öffentlichen Raum, im ÖPNV, in Taxis und sonstigen Personentransportmitteln. Bei Verstößen droht ein Bußgeld. Bei Betreten öffentlicher Räumlichkeiten wird die Temperatur gemessen; Hände müssen desinfiziert oder zur Verfügung stehende Einmalhandschuhe getragen werden. Ein Abstand von zwei Metern ist einzuhalten.

Darüber hinaus gelten die allgemeinen Hygieneempfehlungen wie das Vermeiden von Kontakt zu Personen mit Infektion der Atemwege, regelmäßiges Händewaschen, Vermeiden von Gesichtsberührungen, Vermeiden von engem Kontakt zu Straßenhunden und -katzen, Einhalten der Hust- und Niesetikette.

Aserbaidshon

Die Ausbreitung von COVID-19 führt weiterhin zu Einschränkungen im internationalen Luft- und Reiseverkehr und Beeinträchtigungen des öffentlichen Lebens.

Vor nicht notwendigen, touristischen Reisen nach Aserbaidshon wird derzeit gewarnt. Aserbaidshon ist als [Risikogebiet](#) eingestuft. Aktuelle und detaillierte Zahlen bietet die [Weltgesundheitsorganisation WHO](#).

Die Land- und Seegrenzen zu allen Nachbarländern sind geschlossen.

Die Einreise ist derzeit nur auf dem Luftweg möglich. Bereits beim Check-in ist ein negativer PCR-Test vorzulegen, der nicht älter als 48 Stunden sein darf. Bei Einreise besteht zudem eine 14-tägige Pflicht zur häuslichen Selbstisolation. Die Adresse muss auf einem Formular angegeben werden, welches im Flugzeug ausgehändigt wird und am Flughafen in Baku abgegeben werden muss.

Die Durch- und Weiterreise ist derzeit nur über den Flughafen Heydar-Aliyev in Baku möglich. Auch bei Ausreise muss ein negativer PCR-Test vorgelegt werden.

Der internationale Zug-, Bus-, Fährverkehr ist ausgesetzt, Azerbaijan Airlines und Turkish Airlines führen regelmäßige Charterflüge zwischen Baku und Istanbul sowie nach Ankara und Izmir durch. Die Wiederaufnahme von weiteren Flugverbindungen wurde angekündigt.

Das spezielle Quarantäne-Regime wurde vorläufig bis zum 31. Januar 2021 verlängert. In diesem Rahmen wurde vom 14. Dezember 2020 bis 17. Januar 2021 ein erneuter Lockdown mit weitreichenden Einschränkungen verhängt. Der öffentliche Personennahverkehr ist landesweit eingestellt. Restaurants, Cafés und Geschäfte mit Ausnahme von Apotheken und Supermärkten sind geschlossen. Der Überlandverkehr ist nur für Waren- und Spezialtransporte erlaubt.

Das Haus darf nur aus triftigen Gründen (Arztbesuch, Einkäufe oder Erledigung notwendiger persönlicher Angelegenheit (z.B. staatliche Dienstleistungen, Bankangelegenheiten o.ä.) sowie Teilnahme an der Beisetzung Angehöriger) und nach vorheriger SMS-Genehmigung für einen maximalen Zeitraum von drei Stunden verlassen werden. Um die Genehmigung zu erhalten, muss eine SMS an die Nummer 8103 geschickt werden. Nähere Hinweise nebst einer detaillierten Video-Anleitung finden sich beim [aserbaidshanischen Migrationsdienst](#).

Die An- und Abfahrt zum Flughafen ist bei Vorlage eines Flugtickets oder eines Reisepasses mit Einreisestempeln auch ohne SMS-Genehmigung möglich.

Es gilt eine generelle Pflicht zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes in allen Innen- und Außenbereichen. Die Einhaltung wird streng kontrolliert.

Russland

Russland ist von COVID-19 landesweit stark betroffen. Regionale Schwerpunkte sind Moskau und St. Petersburg. Russland ist weiterhin als [Risikogebiet](#) eingestuft. Aktuelle und detaillierte Zahlen bieten das [offizielle Corona-Portal der russischen Regierung](#) und die [Weltgesundheitsorganisation WHO](#).

Die Einreise von Ausländern nach Russland ist weiterhin stark eingeschränkt. Es dürfen nur akkreditierte Mitarbeiter diplomatischer Vertretungen und konsularischer Einrichtungen ausländischer Staaten, und deren Familienangehörige, Kraftfahrer im internationalen Kraftverkehr, die Besatzungen von Luftfahrzeugen, See- und Binnenschiffen, Zugpersonal im internationalen Eisenbahnverkehr, Mitarbeiter des Kurierdienstes zwischen den Regierungen und Mitglieder offizieller Delegationen, sowie Personen mit diplomatischen, dienstlichen oder regulären privaten Visa, die im Zusammenhang mit dem Tod eines nahen Verwandten ausgestellt wurden, einreisen.

Weiter vom Einreiseverbot ausgenommen sind Personen, die als Familienangehörige (Eheleute, Eltern, Kinder, Adoptiveltern oder -kinder), Vormünder oder Pfleger von russischen Staatsangehörigen mit in dieser Eigenschaft anerkannten Identitätsdokumenten mit Visa einreisen, Personen, die zur medizinischen Behandlung einreisen und Personen, die einen ständigen Wohnsitz in der Russischen Föderation haben.

Auch Techniker, die zur Inbetriebnahme und Wartung von im Ausland hergestellten Anlagen einreisen wollen, fallen nicht unter die Einreisesperre. Hochqualifizierte Fachkräfte mit Arbeitsgenehmigung können einmalig wieder einreisen. Weitergehende Informationen bietet die Webseite der [Deutsch-Russischen Auslandshandelskammer](#) in Moskau.

Auch die Ein- und Ausreise über die Landgrenze der Russischen Föderation einschließlich der Grenze nach Belarus ist für Reisende grundsätzlich nicht mehr möglich. Es gelten einige Ausnahmen. Für Deutsche ist die Ausreise nach Deutschland nach Estland, Finnland, Lettland, Litauen und Polen im Transit mit eigenem Fahrzeug oder organisierten Sammeltransporten grundsätzlich gestattet. Ausländern mit einem Daueraufenthaltstitel in Russland wurde in Einzelfällen jedoch die Ausreise über die russische Landgrenze verwehrt.

Ausländer müssen beim Einsteigen in ein Flugzeug mit Ziel Russland auch dann, wenn sie nur im Transit durchreisen wollen, den Nachweis über einen negativen PCR-Test erbringen. Das Testergebnis darf nicht früher als drei Kalendertage vor dem Abflug des Flugzeugs festgestellt worden sein und muss auf Russisch oder Englisch ausgedruckt vorliegen. Nicht-russische Staatsangehörige, die zu Erwerbszwecken nach Russland einreisen, sind verpflichtet, sich anschließend für 14 Tage in der Wohnung selbst zu isolieren. Das gilt auch für Personen, die im selben Haushalt leben.

Die unmittelbare Durchreise im internationalen Flugverkehr ohne eine Einreise in die Russische Föderation (Flughafentransit) ist gestattet. Reisende müssen auch hier den Nachweis über einen negativen COVID-19-PCR-Test erbringen. Das Testergebnis darf nicht früher als drei Kalendertage vor dem Abflug des Flugzeugs festgestellt worden sein und muss auf Russisch oder Englisch ausgedruckt vorliegen. Zusätzlich müssen auch die Einreisebedingungen des Ziellands erfüllt sein. Die maximale Aufenthaltsdauer im Transitbereich ist 24 Stunden.

Derzeit bieten Lufthansa (Flughafen Moskau-Domodedowo) und Aeroflot (Flughafen Moskau-Scheremetjewo) jeweils zweimal wöchentlich Flüge nach Frankfurt und zurück an. Lufthansa fliegt bis 30. Januar 2021 auch zweimal wöchentlich zwischen Frankfurt und St. Petersburg. Bei internationalen Flügen zu und von anderen Zielen wird empfohlen, vor der Buchung bei der Fluggesellschaft zu erfragen, ob Deutschen der Mitflug gestattet ist.

Der internationale Zug- und Fährverkehr ist eingestellt, der Busverkehr sehr stark eingeschränkt. Der Inlandsflugverkehr ist umfangreich.

In Moskau bestehen Einschränkungen bei Veranstaltungen. Personen über 65 Jahre und Angehörige von Risikogruppen sollen ihre Wohnung nur in bestimmten Ausnahmefällen verlassen. Der Betrieb von Cafés, Restaurants und Vergnügungsstätten ist zwischen 23:00 Uhr und 6:00 Uhr untersagt. In anderen Teilen Russlands können andere und auch weitergehende Einschränkungen bestehen.

In allen öffentlich zugänglichen Räumen und Verkehrsmitteln sowie auf Plätzen, auf denen mehr als 50 Personen zusammenkommen können, gilt die Pflicht zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes. In der Öffentlichkeit ist ein Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Personen einzuhalten, dies gilt nicht in Taxis.

Südosteuropa

Bulgarien

Bulgarien ist von COVID-19 inzwischen sehr stark betroffen. In fast allen Verwaltungsbezirken (Oblaste) liegen die Inzidenzen bei weit mehr als 50 Fällen pro 100.000 Einwohner auf sieben Tage, weshalb ganz Bulgarien als [Risikogebiet](#) eingestuft wurde. Aktuelle und detaillierte Zahlen bietet das [European Centre for Disease Prevention and Control \(ECDC\)](#).

Allen EU-Staatsangehörigen und Staatsangehörigen aus Großbritannien, Island, Liechtenstein, Norwegen, Schweiz, Monaco, San Marino, Andorra, Vatikanstaat und deren Familienangehörigen ist die Einreise ohne Vorlage eines PCR-Tests gestattet. Personen mit o.a. Staatsangehörigkeiten, deren Reiseausgangspunkt in einem Drittstaat liegt, dürfen nur unter Vorlage eines negativen PCR-Testergebnisses einreisen. Der Test darf bei Einreise nicht länger als 72 Stunden zurückliegen. Alternativ gilt für Einreisende ohne Test eine 14-tägige verpflichtende häusliche Quarantäne.

Befreit von der Vorlage eines PCR-Tests sind u.a. Busfahrer im internationalen Personenverkehr, LKW-Fahrer im internationalen Fracht- und Güterverkehr sowie Flugzeugbesatzungen.

Die Durchreise durch Bulgarien ist allen o.g. Staatsangehörigen ohne Vorlage eines negativen PCR-Testergebnisses erlaubt.

Es gibt keine nennenswerten Störungen bzw. Schließungen von Grenzübergängen. Im Rahmen der Grenzkontrollen wird auch eine Überprüfung des Fahrzeugführers auf unbezahlte Verwarngelder vorgenommen.

Der Flugverkehr von und nach Bulgarien ist nach wie vor eingeschränkt. Es bestehen aktuell regelmäßige Flugverbindungen von Sofia nach Deutschland sowie zu zahlreichen Flughäfen in Anrainerstaaten. Der Inlandsflugverkehr zwischen Sofia und Varna wurde wieder aufgenommen. Der internationale Personenzugverkehr ist nach wie vor eingestellt. Es werden lediglich Verbindungen nach Rumänien befahren.

Der epidemiologische Ausnahmezustand ist bis zum 31. Januar 2021 verlängert worden. Restaurants, Bars, Diskotheken und Klubs sind bis auf weiteres geschlossen. Hiervon ausgenommen sind Lieferdienste. Personen unter 65 Jahren sind landesweit täglich zwischen 8.30 und 10.30 Uhr der Zutritt zu Lebensmittelgeschäften nicht gestattet.

Die meisten Geschäfte in Einkaufszentren sind geschlossen. Ausgenommen hiervon sind Lebensmittelgeschäfte, Apotheken, Optiker, Drogerien, Zooläden, Banken, Versicherungen, Zahlungs- und Telekommunikationsdienstleister. Der Besuch von Kinos, Konzerten, Museen, Sport- und Spielplätzen ist verboten. Ausgenommen sind Theater mit einer Auslastung von nicht mehr als 30 Prozent der Zuschauerplätze und unter der Einhaltung eines Abstands von 1,5 m zwischen jedem Zuschauer. Tagungen/Konferenzen u.ä. dürfen nicht mehr stattfinden.

Die epidemische Ausnahmesituation gilt fort. Es besteht u.a. Maskenpflicht bei der Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs, in Apotheken und anderen geschlossenen öffentlichen Räumen und auch im Freien, wenn kein Sicherheitsabstand eingehalten werden kann.

Kroatien

Das COVID-19-Infektionsaufkommen in Kroatien bewegt sich weiterhin auf hohem Niveau. In allen Gespanschaften liegen die Inzidenzen derzeit bei weit über 50 Fällen pro 100.000 Einwohner auf sieben Tage, weshalb Kroatien als [Risikogebiet](#) eingestuft wurde.

Aktuelle und detaillierte Zahlen bieten die Corona-Webseiten der [kroatischen Regierung](#) sowie des [European Centre for Disease Prevention and Control \(ECDC\)](#).

Die Einreise nach Kroatien ist für alle Staatsangehörigen der EU-Mitgliedstaaten mit Einschränkungen gestattet. Bei der Einreise werden die Kontaktdaten der Reisenden für die Dauer des Aufenthalts in Kroatien registriert. Zur Vermeidung langer Wartezeiten bei einem Grenzübertritt empfiehlt das kroatische Innenministerium, die Kontakt- und Aufenthaltsdaten vorab [online](#) zu hinterlegen.

Bei Einreisen nach Kroatien aus den EU-Mitgliedstaaten und den Schengen-assozierten Staaten besteht die Pflicht zur Vorlage eines negativen PCR-Testergebnisses, der bei Einreise nicht älter als 48 Stunden sein darf. Der PCR-Test ist auch bei Einreise auf eigene Kosten (ca. 100 €) möglich: das Ergebnis muss in häuslicher Quarantäne abgewartet werden.

Der Transit durch Kroatien ist erlaubt, sofern die Durchreise durch die sich anschließenden Transitländer und die Einreise in den Zielstaat gesichert sind. Bei Einreise aus Staaten außerhalb der EU oder der Schengen-assozierten muss der Transit innerhalb von 12 Stunden abgeschlossen sein. Einige Staaten haben Kroatien als Risikogebiet eingestuft, so dass ein Transit z.B. durch Österreich nur ohne Zwischenstopp gestattet ist.

Die Verfügbarkeit von regelmäßig verkehrenden öffentlichen Verkehrsmitteln (Flugzeug, Bus, Bahn) hat noch nicht das Niveau vor Ausbruch der Corona-Pandemie erreicht.

Internationale Flugverbindungen bestehen, angebotene Linienflüge werden mitunter kurzfristig zusammengelegt.

Internationaler Bus- und Zugverkehr findet derzeit in reduziertem Umfang statt und erfordert daher gelegentlich mehrmaliges Umsteigen. Nationaler Bus- und Zugverkehr findet statt.

Der Fährverkehr zu den Inseln wird zuverlässig durchgeführt, die Häufigkeit der Verbindungen liegt unter der Frequenz vergangener Jahre. Auf der Webseite des [Betreibers Jadrolinija](#) erhalten Reisende aktuelle Information über bestehende Fährverbindungen.

Die touristische Infrastruktur steht nur im Rahmen der behördlichen Hygieneempfehlungen zur Verfügung.

Es gilt eine Pflicht zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes in öffentlichen Verkehrsmitteln, Geschäften und Krankenhäusern sowie im Freien überall dort, wo der Mindestabstand von 1,5 m nicht eingehalten werden kann. Für die Nichtbeachtung der Maskenpflicht drohen Bußgelder. In öffentlichen Verkehrsmitteln und in Geschäften ist eine reduzierte Anzahl von Personen zugelassen. Cafés und Restaurants sind geschlossen. Ausgenommen sind Lieferservices und Hotelrestaurants.

Als Folge landesweit hoher Infektionszahlen haben die verschiedenen Gespanschaften darüber hinaus jeweils eigene Maßnahmen zum Infektionsschutz erlassen, die auf der Corona-Webseite der [kroatischen Regierung](#) nachzulesen sind.

Sollte das Infektionsgeschehen auf den kroatischen Inseln ansteigen, müssen Reisende damit rechnen, dass Brücken- und Fährverbindungen kurzfristig stark eingeschränkt werden und ein Verlassen bzw. Betreten der Inseln nicht möglich ist. Dies kann zu erheblichen Verzögerungen der An- bzw. Abreise führen. Ergänzende Informationen finden Sie auf der [Website der kroatischen Regierung](#).

Moldau

Die Republik Moldau ist von COVID-19 besonders stark betroffen. Regionaler Schwerpunkt war bisher insbesondere die Hauptstadt Chisinau. Die Republik Moldau ist weiterhin als [Risikogebiet](#) eingestuft.

Aktuelle und detaillierte Zahlen bieten das [moldauische Gesundheitsministerium](#) und die [Weltgesundheitsorganisation WHO](#).

Reisende aus Ländern der Liste der Nationalen Agentur für Öffentliche Gesundheit unterliegen Beschränkungen. Für sie gilt ein generelles Einreiseverbot, sofern die gelisteten Länder der Ausgangspunkt der Reise sind oder vor Ankunft in der Republik Moldau auch nur kurzzeitig im Transit (Flughafentransit, Durchreise auf dem Landweg) bereist wurden. Es gelten [folgende Ausnahmen](#).

Die Durchreise ist auf festgelegten Routen möglich. Bei Einreise entscheidet der Grenzbeamte über gewährte Transitzeit und Route. Detaillierte Informationen gibt die [moldauische Grenzpolizei](#).

Der internationale Flugverkehr von und nach Moldau besteht. Der grenzüberschreitende Straßen- und Schienenpersonenverkehr ist bei Beachtung entsprechender Vorsichtsmaßnahmen gestattet. Diese einseitige Freigabe bedeutet nicht in jedem Fall, dass ein grenzüberschreitender Verkehr möglich ist, da in den Nachbarländern diesbezüglich weiterhin Restriktionen gelten können.

Die moldauische Regierung hat den Mitte März 2020 ausgerufenen Notstand beendet. In weiten Teilen des Landes wurde jedoch ein regionaler „Gesundheitsnotstand“ (code red) ausgerufen. Zusammenkünfte von mehr als 3 Personen an öffentlichen Plätzen wie z.B. Parks, Straßen oder Stränden sind verboten. Personen über 63 Jahre dürfen ihre Wohnung nur bei dringender Notwendigkeit verlassen (z.B. Fahrt zur Arbeit, Einkauf von Lebensmitteln, Arztbesuch). Der Aufenthalt auf Spiel- und Sportplätzen, sowie in Vergnügungsparks und anderen Erholungsgebieten ist nicht erlaubt.

Es besteht eine generelle Pflicht zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes im gesamten öffentlichen Raum insbesondere in öffentlichen Verkehrsmitteln, in öffentlichen geschlossenen Räumen (z.B. Einkaufszentren – und Geschäften) und überall dort im öffentlichen Bereich auch außerhalb geschlossener Räume, wo ein 1-Meter-Mindestabstand nicht eingehalten werden kann.

Rumänien

Rumänien ist von COVID-19 sehr stark betroffen und verzeichnet in nahezu allen Landesteilen viele Neuinfektionen. Landesweit liegt die Inzidenz über 50 Fälle pro 100.000 Einwohner auf sieben Tage, weshalb Rumänien als [Risikogebiet](#) eingestuft wurde.

Aktuelle und detaillierte Zahlen bietet das [European Centre for Disease Prevention and Control \(ECDC\)](#).

Das Einreiseverbot vom 22. März 2020 für Ausländer gilt nicht für EU-Bürger, die keine COVID-19-Symptome aufweisen.

Zudem gibt es umfangreiche Ausnahmen u.a. für Familienangehörige von rumänischen und EU-Bürger, die ihren Wohnsitz in Rumänien haben sowie Personen, die aus dringenden Gründen (Krankheitsfall oder familiäre Gründe) reisen müssen.

Die epidemiologische Situation in den Ländern, bei denen Quarantänemaßnahmen ergriffen werden müssen („zona galbenea – gelbe Zone“), wird vom [rumänischen Nationalinstitut](#) für Öffentliche Gesundheit regelmäßig aktualisiert. Deutschland ist in der „gelben Zone“. Reisende, die aus Deutschland oder einem der Länder der „gelben Zone“ einreisen, unterliegen einer 14-tägigen Quarantänepflicht. Diese kann am zehnten Tag verlassen werden, sofern ein am achten Tag durchgeführter PCR-Test negativ ist und der Betroffene keine spezifischen Symptome aufweist. Personen, die aus Risikogebieten für max. 72 Stunden einreisen, müssen nicht in Quarantäne gehen, wenn sie einen negativen PCR-Test vorweisen, der nicht älter als 48 Stunden ist. Eine Ausnahme von der Quarantäne gilt für Personen, die in den letzten 90 Tagen vor Einreise positiv auf COVID-19 getestet wurden. Die Erkrankung muss nachweislich durch ärztliche Unterlagen bzw. durch Überprüfung der Corona-Datenbank (das positive Testergebnis muss mindestens 14 Tage alt sein, bevor eine Einreise stattfindet) nachgewiesen werden.

Die Straßengrenzübergänge sind eingeschränkt geöffnet. Die Grenzübergangsstellen und Wartezeiten können tagesaktuell bei der [rumänischen Grenzpolizei](#) abgerufen werden.

Die Grenzübergänge im Luftverkehr sind grundsätzlich geöffnet.

Bei Einreise nach Rumänien ist eine Erklärung mit den persönlichen Kontaktdaten abzugeben.

Der Transit auf dem Landweg ist möglich, sofern der Reisende keine COVID-19-Symptome aufweist und nachweist, dass er im Zielland einreisen darf. Bei Einreise nach Rumänien ist eine Erklärung mit den persönlichen Kontaktdaten abzugeben.

Ein Aufenthalt in Rumänien kann sich auf die Einreisemöglichkeiten in weitere Länder auswirken.

Internationaler Flugverkehr ist eingeschränkt möglich. Der Flugverkehr nach Deutschland und der internationale Bus- und Bahnverkehr für Fahrten aus und nach Rumänien finden statt.

In Rumänien gilt aufgrund der derzeitigen epidemiologischen Lage der Alarmzustand, zunächst bis zum Ablauf des 12. Januar 2021. Eine weitere Verlängerung ist nicht ausgeschlossen. Es gilt landesweit eine nächtliche Ausgangsbeschränkung zwischen 23:00 und 5:00 Uhr (mit Ausnahmen u.a. für Transitreisende).

Es gibt derzeit keine inländischen Reisebeschränkungen. Hotels und Beherbergungsbetriebe können gebucht werden. Je nach Entwicklung der Infektionszahlen kann es insbesondere für Ferienorte wieder zu Beschränkungen in der Bewegungsfreiheit kommen.

Die Innenbereiche von Restaurants und Kaffeehäusern sowie alle Clubs, Diskotheken und Bars sind geschlossen. Private und öffentliche Feiern sind sowohl in Innen- als auch Außenbereich verboten.

Landesweit besteht sowohl in geschlossenen öffentlichen Räumen, Geschäften und öffentlichen Verkehrsmitteln als auch im Freien die Pflicht zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes (nur Kinder unter fünf Jahren sind ausgenommen). Die Abstandsregel von zwei Metern ist einzuhalten; das gilt auch für die Strände. Bei einer Überschreitung der kumulativen Inzidenz von über 3/1.000 Einwohner/14 Tagen kann von den rumänischen Behörden eine Quarantäne der betroffenen Ortschaft beschlossen werden.

Slowenien

Slowenien verzeichnet inzwischen einen starken Anstieg der Neuinfektionen. In allen Regionen liegt die Inzidenz derzeit bei mehr als 50 Fällen pro 100.000 Einwohner auf sieben Tage, weshalb Slowenien als [Risikogebiet](#) eingestuft wurde.

Aktuelle und detaillierte Zahlen bietet das [European Centre for Disease Prevention and Control \(ECDC\)](#).

Deutschland wird von Slowenien als Risikogebiet geführt („red list“). Reisende aus Deutschland unterliegen mit Wirkung vom 12. Dezember 2020 bei Einreise nach Slowenien einer 10-tägigen Quarantänepflicht. Die Quarantänepflicht kann auf fünf Tage verkürzt werden, wenn innerhalb von fünf Tagen nach Antritt der Quarantäne ein PCR-Test vorgenommen wird und das Testergebnis negativ ist.

Zur o.g. Quarantänepflicht gibt es [Ausnahmen](#). Von der Quarantänepflicht sind u.a. Reisende befreit, die beim Grenzübertritt einen negativen PCR-Test vorlegen, der nicht älter als 48 Stunden ist und der in einem EU-Mitgliedstaat oder in Norwegen, Island, Liechtenstein oder der Schweiz durchgeführt wurde. Ein Antigen-Schnelltest ist nicht ausreichend.

Personen, die von außerhalb des Schengengebiets nach Slowenien einreisen (Einreise auf dem Landweg von Kroatien und Einreise auf dem Luftweg) und aus einem der auf der roten Liste geführten Länder nach Slowenien einreisen, unterliegen bei Einreise einer Testpflicht (Antigen-Schnelltest). Von der Testpflicht sind nur Personen befreit, die unter einen der o.g. Ausnahmen von der Quarantänepflicht fallen. Im Fall der Einreise auf den Landweg von Kroatien nach Slowenien können die Tests nur an den Grenzübergangstellen Obrežje, Gruškovje, Metlika, Središče ob Dravi und Jelšane und im Fall der Einreise auf dem Luftweg nur am Flughafen Ljubljana vorgenommen werden. Weitere Informationen bietet die [deutsche Botschaft](#).

Für einen Grenzübertritt nach und für den Aufenthalt in Slowenien wird, auch für Kinder, ein gültiger Pass oder ein gültiger Personalausweis benötigt, der rechtzeitig vor Reiseantritt bei der örtlichen Stadt- oder Gemeindeverwaltung beantragt werden muss.

Der Grenzübertritt auf dem Landweg (Straße) von Österreich nach Slowenien ist für deutsche Staatsangehörige gemäß der Webseite der [slowenischen Polizei](#) nur über die Grenzübergangsstellen Karawankentunnel, Loibltunnel und Spielfeld (Autobahn) möglich. Deutsche Staatsangehörige, die im österreichischen Grenzgebiet zu Slowenien wohnhaft sind, können alle Grenzübergangsstellen benutzen.

Bahnreisende können nur den Grenzübergang Spielfeld (Eisenbahn) nutzen.

Der Grenzübertritt auf dem Landweg (Straße) von Italien nach Slowenien ist für deutsche Staatsangehörige nur über die Grenzübergangsstellen Vrtojba/St. Andrea, Fernetiči/Fernetti, Škofije/Rabuiese oder Krvavi potok/Pesse möglich. Deutsche Staatsangehörige, die im italienischen Grenzgebiet zu Slowenien wohnhaft sind, können alle Grenzübergangsstellen benutzen.

Bahnreisende können nur den Grenzübergang Spielfeld (Eisenbahn) nutzen.

Der Grenzübertritt auf dem Landweg (Straße) von Italien nach Slowenien ist für deutsche Staatsangehörige nur über die Grenzübergangsstellen Vrtojba/St. Andrea, Fernetiči/Fernetti, Škofije/Rabuiese oder Krvavi potok/Pesse möglich. Deutsche Staatsangehörige, die im italienischen Grenzgebiet zu Slowenien wohnhaft sind, können alle Grenzübergangsstellen benutzen.

Die Durchreise durch Slowenien ist für deutsche Staatsangehörige unabhängig vom Land des Wohnsitzes oder Voraufenthalt stets möglich, solange die Durchreise innerhalb von 6 Stunden nach Einreise erfolgt. Kurze Zwischenstopps (z.B. zum Tanken) sind nicht ausdrücklich verboten. Als weitere Voraussetzung muss dem Durchreisenden der Grenzübertritt in das Nachbarland erlaubt sein.

Die internationalen Flughäfen in Slowenien (Ljubljana; Maribor; Portorož) sind geöffnet. Der Flugverkehr wird allmählich wieder aufgenommen. Grenzüberschreitender Busverkehr ist nur zum Zwecke der Durchreise durch Slowenien gestattet. Kurze Zwischenstopps in dringenden Fällen sind erlaubt. Busfahrer müssen eine Liste aller Insassen mit sich führen. Der öffentliche Personennahverkehr hat den Betrieb wieder aufgenommen.

Landesweit gilt eine Ausgangssperre von 21:00 bis 6:00 Uhr. Es ist mit geringfügigen Ausnahmen verboten, zwischen den Regionen Sloweniens zu reisen. Beherbergungsstätten (Hotels u.ä.), Restaurants, Cafés etc. sind landesweit geschlossen. Die Kontaktbeschränkungen bestehen fort. Versammlungen mit mehr als 6 Personen sind grundsätzlich verboten.

Es besteht eine umfassende Pflicht, einen Mund-Nasen-Schutz zu tragen, auch im Freien. Es gilt die Aufforderung, mindestens 1,5 m Abstand zu halten.

Länder des Westlichen Balkans

Seit dem 1. Oktober wird gemäß einem Beschluss des Bundeskabinetts anstelle einer generellen Reisewarnung für alle Drittstaaten eine auf die jeweilige epidemiologische Lage jedes einzelnen Staates zugeschnittene Bewertung erfolgen. Dann gilt, dass für Corona-Risikogebiete eine automatische Reisewarnung erfolgt.

Alle Staaten des Westlichen Balkans sowie Moldau sind derzeit als Covid-19-Risikogebiet auf der Liste des Robert-Koch-Instituts ausgewiesen. Alle Personen, die sich in einem Risikogebiet aufhielten, müssen sich seit 8. November 2020 nach Einreise in eine fünftägige Quarantäne begeben, ehe sie einen SARS-CoV-2 Test machen dürfen, oder sich grundsätzlich in eine zehntägige Quarantäne begeben. Diese Quarantänepflicht gilt unabhängig von der Staatsangehörigkeit, ausgenommen sind Transitreisende.

Die Infektionszahlen steigen aktuell in fast allen Ländern Südosteuropas wieder an.

Balkan Insight hat zudem sein Corona-Update wieder aufgenommen.

<https://balkaninsight.com/2020/03/16/coronavirus-live-updates/>

Albanien

Albanien ist von COVID-19 stark betroffen. Regionale Schwerpunkte sind die Städte Tirana, Durres, Fier, Korca und Shkodra.

Albanien ist weiterhin als [Risikogebiet](#) eingestuft.

Aktuelle und detaillierte Zahlen bietet das [Instituti i Shëndetit Publik](#) (nur in albanischer Sprache) und die [Weltgesundheitsorganisation WHO](#).

Eine Einreise ist an den bestehenden offiziellen Grenzübergängen möglich. Eine Quarantänepflicht oder die Pflicht zur Vorlage eines negativen PCR-Test besteht nicht.

Wenn die Einreise beim Wandern durch die albanischen Alpen erfolgt, ist eine sofortige Meldung bei einer Polizeistation erforderlich, ansonsten entsteht der Verdacht der illegalen Einreise und Aufenthalt.

Die Grenzübergänge zu den Nachbarländern sind von albanischer Seite geöffnet. Eine Ausnahme ist die albanisch-griechische Grenze: Hier ist eine Ausreise nach Griechenland nur für griechische Staatsangehörige oder für Personen möglich, die über einen festen Wohnsitz in Griechenland verfügen. Für Einreisende aus Griechenland gilt, sobald Sie in Albanien einreisen, besteht keine Möglichkeit der Rückkehr nach Griechenland, mit Ausnahme über den Grenzübergang Promachonas in Bulgarien.

Reisende müssen sich vor Reiseantritt kundig machen, ob und welche Grenzübergänge ihrer Zielländer aktuell geöffnet sind und welche Einreisevoraussetzungen vorliegen.

Derzeit bestehen keine Einschränkungen im internationalen Flug-, Bus- und Fährverkehr. Es ist jedoch ratsam, den jeweiligen Anbieter zu aktuellen An- und Abreisezeiten kontaktieren.

Es gilt in der Zeit von 22:00 bis 6:00 Uhr eine landesweite, nächtliche Ausgangssperre. Wohnungen dürfen nur zu beruflichen oder gesundheitlichen Gründen oder für Besorgungen von Grundbedürfnissen (z.B. Gang zur Apotheke, Krankenhausbesuch) verlassen werden. Restaurants und Bars bleiben während dieser Zeit geschlossen (ausgenommen Lieferdienste). In der übrigen Zeit haben Restaurants, Bars, Cafés, Hotels und Campingplätze einen eingeschränkten Betrieb mit Hygiene-Auflagen.

Museen, Galerien und archäologische Parks, religiöse Einrichtungen und Bildungseinrichtungen sind derzeit geöffnet, Nachtclubs und Diskotheken bleiben geschlossen.

In Albanien gilt die Pflicht zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes ab dem 11. Lebensjahr. Dieser muss bei allen Aktivitäten außerhalb der eigenen Wohnung getragen werden, sowohl in öffentlichen Verkehrsmitteln als auch im privaten Kfz (bei Fahrten mit weiteren Personen aus anderen Haushalten), auf dem Motorrad (falls Beifahrer aus einem anderen Haushalt), in Geschäften, Supermärkten, auf Märkten, bei Aufhalten im Freien, in Parks, auf Plätzen, in Büros, in allen öffentlichen und privaten Einrichtungen, in Theatern, Kinos, Museen, Bibliotheken, im Fahrstuhl sowie vor und nach dem Essen und Trinken in Bars und Restaurants, in religiösen, in Bildungs- und Gesundheitseinrichtungen.

Bei Verstoß wird ein Bußgeld in Höhe von 2.000-5.000 Lek (ca. 16 bis 40 Euro) verhängt.

Bosnien und Herzegowina

Bosnien und Herzegowina ist von COVID-19 stark betroffen. Regionale Schwerpunkte sind der Kanton Sarajewo sowie die Städte Goražde und Banja Luka.

Bosnien und Herzegowina ist als [Risikogebiet](#) eingestuft. Aktuelle und detaillierte Zahlen bieten das [bosnische Ministerium für Zivilangelegenheiten](#) und die [Weltgesundheitsorganisation WHO](#).

Die Einreise nach Bosnien und Herzegowina ist für alle ausländischen Staatsangehörigen unter der Voraussetzung gestattet, dass bei Einreise ein negativer COVID-19-PCR-Test vorgelegt werden kann, der nicht älter als 48 Stunden ist.

Für Reisende, die (auch) bosnisch-herzegowinische Staatsangehörige sind, können abweichende Regelungen gelten. Informationen erteilt die [bosnische Grenzpolizei](#).

Für Transitreisende ist keine Vorlage eines negativen COVID-19-PCR Tests erforderlich. Unter Umständen ist dies nicht an allen Grenzübergängen bekannt. Es ist empfehlenswert, einen Ausdruck der [FAQ der Grenzpolizei](#) mitzuführen.

Alle Grenzübergänge sind geöffnet.

Cafés, Kinos, Restaurants, Bars, Museen und vergleichbare Einrichtungen sind unter Einhaltung der Abstandsregeln geöffnet. Das öffentliche Leben ist im Allgemeinen nicht eingeschränkt.

In der Öffentlichkeit und in geschlossenen Räumen besteht die Pflicht zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes. Es gilt ein Mindestabstand von zwei Metern zu anderen Personen, mit denen man nicht in einem Haushalt lebt. Verstöße können mit einem Bußgeld von umgerechnet ca. 250 € geahndet werden.

Kosovo

Kosovo ist bisher von COVID-19 stark betroffen. Nach einem kurzen Rückgang steigen die Infektionszahlen seit einigen Wochen wieder.

Kosovo ist weiterhin als [Risikogebiet](#) eingestuft.

Aktuelle und detaillierte Zahlen bietet die [Weltgesundheitsorganisation WHO](#).

Reisende aus Ländern wie Deutschland, die vom European Centre for Disease Prevention and Control (ECDC) als „High Risk Country“ eingestuft sind müssen bei Einreise einen aktuellen negativen PCR-Test (Probeentnahme max. 72 Stunden vor Einreise) vorlegen. Reisenden aus den „High Risk“-Ländern, die ohne Vorlage eines Negativtests einreisen, kann die Einreise verweigert werden oder es wird eine sieben-tägige Quarantäne angeordnet. Deutsche Staatsangehörige, die aus Drittländern einreisen, sollten bei Einreise unbedingt einen negativen PCR-Test vorlegen können.

Die direkte Durchreise von einer Landgrenze zur anderen sowie von und zum Flughafen Pristina ist für alle Reisenden ohne Test gestattet, wenn die Aufenthaltszeit in Kosovo nicht mehr als drei Stunden beträgt.

Es werden fast alle regulären Flugverbindungen angeboten, allerdings z.T. mit verminderter Frequenz. Der öffentliche Nahverkehr (Bus, Zug, Taxi) ist auf max. 50 Prozent Passagierkapazität beschränkt.

In Gemeinden mit besonders hohen Infektionszahlen, u.a. in der Hauptstadt Pristina, gilt eine allgemeine Ausgangssperre zwischen 19:00 und 5:00 Uhr, Personen, die älter als 65 Jahre sind, dürfen ihre Wohnung nur in den Zeiträumen 6:00 bis 10:00 Uhr und 16:00 bis 19:00 Uhr verlassen.

Auf öffentlichen Plätzen und in Parks sind Treffen von mehr als fünf Personen nicht gestattet, private Feiern (z. B. Hochzeiten) sind grundsätzlich verboten, Beerdigungen dürfen nur im engsten Familienkreis stattfinden.

Besprechungen und andere Präsenzveranstaltungen im beruflichen Umfeld sind nur mit max. 10 Teilnehmern gestattet. Religiöse Versammlungen, Gottesdienste, kulturelle Veranstaltungen und Sportveranstaltungen sind mit Auflagen und begrenzter Personenzahl gestattet.

Die Öffnungszeiten der Gastronomiebetriebe sind landesweit beschränkt, abhängig von den aktuellen Infektionszahlen relativ zur Bevölkerungszahl in der jeweiligen Gemeinde.

Eine medizinische Versorgung nach deutschem Standard ist nicht gewährleistet, u.a. bestehen nur sehr geringe Kapazitäten für intensivmedizinische Behandlungen.

In der Öffentlichkeit, d.h. jederzeit außerhalb der eigenen Wohnung, besteht die Verpflichtung zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes. Am Eingang von öffentlichen Gebäuden und Einkaufszentren finden verstärkt Körpertemperaturmessungen statt.

Nordmazedonien

Nordmazedonien ist bisher von COVID-19 stark betroffen. Regionale Schwerpunkte sind die Städte Skopje (mit fast der Hälfte aller landesweit gezählten Infektionen), Kumanovo, Tetovo und Shtip.

Nordmazedonien ist weiterhin als [Risikogebiet](#) eingestuft.

Aktuelle und detaillierte Zahlen bietet die [Weltgesundheitsorganisation WHO](#).

Die Einreise ist grundsätzlich uneingeschränkt erlaubt. Die Quarantänepflicht und die Notwendigkeit, einen negativen PCR-Test nachzuweisen, sind entfallen.

Die Durch- und Weiterreise durch Nordmazedonien ist uneingeschränkt erlaubt. Reisende sollten sich vor Abreise jedoch erkundigen, ob und welche Grenzübergänge ihrer Ausgangs- und Zielländer aktuell geöffnet sind.

Derzeit bestehen keine Einschränkungen der Reiseverbindungen.

Ansammlungen im Freien von mehr als 4 Personen sind verboten. Abhängig von der weiteren Entwicklung der Pandemie sind zusätzliche, auch zeitlich oder örtlich begrenzte Versammlungsbeschränkungen möglich.

Gaststätten außerhalb von Hotels müssen bis spätestens 18:00 Uhr ihren Betrieb einstellen, Restaurants etc. in Hotels schließen spätestens um 21:00 Uhr. Live-Musik und Musik mit einer Lautstärke über 50 dB sind in Innenräumen wie Restaurants, Kneipen etc. verboten. Diskotheken und Nachtclubs sind geschlossen.

Öffentliche Verkehrsmittel dürfen nur bis 50 Prozent ihrer üblichen Kapazität ausgelastet sein. Auf verkehrsreichen Strecken und im Berufsverkehr kann es dadurch zu längeren Wartezeiten z.B. im städtischen Busverkehr kommen.

Auf Ämtern und Behörden werden abhängig von der lokalen Infektionslage Schicht- und Heimarbeit eingeführt, wodurch deren Dienstleistungsangebot eingeschränkt werden kann. Auskünfte zu Öffnungszeiten und den Bedingungen des Besuchsverkehrs können nur die jeweiligen Institutionen selbst erteilen.

Einkaufszentren, Restaurants, Cafés sind unter besonderen Auflagen wie Hygiene- und Abstandsregeln geöffnet. Ebenso sind Geschäfte wie Lebensmittelläden, Supermärkte, und Apotheken sowie Banken und Tankstellen zu den üblichen Geschäftszeiten geöffnet. Vereinzelt kann es wegen Zugangsbeschränkungen und Abstandsregeln zu Schlangenbildung kommen (häufig vor Bankfilialen).

Für den Aufenthalt außerhalb der eigenen Wohnung gilt auch im Freien eine generelle Pflicht, einen Mund-Nasen-Schutz zu tragen. Kinder unter 6 Jahren sind davon ausgenommen. Darüber hinaus wird empfohlen, Abstand zu Mitmenschen zu halten, regelmäßig die Hände zu waschen und wenn möglich zu desinfizieren.

Bei COVID-19-Symptomen ist ab dem Moment der Vereinbarung eines Testtermins bis zum Erhalt des Testergebnisses eine Selbstquarantäne vorgeschrieben. Im Falle eines positiven Testergebnisses wird die Selbstquarantäne durch Verfügung des lokalen Gesundheitsamtes entsprechend verlängert.

Montenegro

Montenegro ist bisher von COVID-19 besonders stark betroffen. Regionale Schwerpunkte sind neben Podgorica auch Berane, Bijelo Polje, Budva, Cetinje, Kolasin, Nikšić, Ulcinj und Zabljak. Montenegro ist weiterhin als [Risikogebiet](#) eingestuft.

Aktuelle und detaillierte Zahlen bieten das nationale Gesundheitsministerium, [das Institut für öffentliche Gesundheit](#), die [COVID-Webseite für Montenegro](#) und die [Weltgesundheitsorganisation WHO](#).

Deutsche Staatsangehörige benötigen, wie alle Ausländer, ab dem 22. Dezember 2020 bei Einreise nach Montenegro einen negativen PCR-Test, der nicht älter als 72 Stunden sein darf. Bei einem positiven Testergebnis oder Kontakt zu einer infizierten Person besteht eine Pflicht zur Selbstisolation für 14 Tage.

Grundsätzlich sind alle Grenzübergänge geöffnet, es bestehen keine dauerhaften Wartezeiten. Die Einreise aus Bosnien und Herzegowina ist nur über den Grenzübergang Trebinja in Richtung Nikšić möglich.

Der internationale Zugverkehr ist ausgesetzt. Regelmäßiger Flugverkehr besteht, jedoch teilweise reduziert.

Der öffentliche Verkehr und der Personenverkehr mit Privat-Kfz zwischen Städten und Gemeinden sind während der Woche uneingeschränkt möglich. Am Wochenende (Freitag 22:00 Uhr bis Montag 5:00 Uhr) darf die Wohnortgemeinde nicht verlassen werden, der Verkehr zwischen den Gemeinden ist in diesem Zeitraum untersagt. Im öffentlichen Raum dürfen sich maximal vier Personen gemeinsam bewegen. Besuche in Privathaushalten sind untersagt, ebenso Feierlichkeiten unter freiem Himmel und in geschlossenen Räumen. Geschäfte und Lebensmittelmärkte dürfen von 7:00 bis 20:00 Uhr geöffnet sein. Gastronomiebetriebe dürfen von 7:00 bis 20:00 Uhr öffnen.

Es gilt eine generelle Maskenpflicht. Die Maskenpflicht besteht nicht am Strand und in Nationalparks, sofern die geltenden Abstandsregeln von 2 Metern eingehalten werden.

Serbien

Serbien ist bisher von COVID-19 relativ stark betroffen; die Gesamtzahl der Infektionen liegt auf hohem Niveau.

Serbien ist daher als [Risikogebiet](#) eingestuft.

Aktuelle und detaillierte Zahlen bieten das [nationale Gesundheitsministerium](#) und die [Weltgesundheitsorganisation WHO](#).

Deutsche Staatsangehörige benötigen seit dem 21. Dezember 2020 für die Einreise zwingend einen negativen PCR-Test. Bei Einreise darf der negative PCR-Test nicht älter als 48 Stunden ab Ausstellungsdatum sein. Der PCR-Test darf nur von einem anerkannten Labor des Wohnsitzlandes oder des Landes, aus dem die Einreise erfolgt, stammen.

Deutsche Staatsangehörige mit serbischer Aufenthaltserlaubnis, Kinder bis 12 Jahre (wenn der Erziehungsberechtigte oder eine andere Person, die das Kind begleitet über einen negativen PCR-Test verfügt), Personal im internationalen Güter- und Personenverkehr und Deutsche im Transit sind von dieser Regelung ausgenommen.

Deutsche Staatsangehörige mit serbischer Aufenthaltserlaubnis, die ohne negativen PCR-Test einreisen, müssen sich für 10 Tage in häusliche Quarantäne begeben. Einreise, Aufenthalt, Kontaktdaten und Gesundheitszustand müssen bei den [serbischen Behörden](#) (in Serbisch oder Englisch) innerhalb von 24 Stunden registriert werden. Die Quarantäne wird durch Vorlage eines (kostenpflichtigen) negativen PCR-Tests aufgehoben, der von einem Referenzlabor in der Republik Serbien ausgestellt wurde. Die Terminreservierung ist [online](#) oder telefonisch +381-11/36 20 000 (an Arbeitstagen 8:00 Uhr bis 20:00 Uhr) möglich (nur in serbischer Sprache). Eine Anleitung für die Online-Terminreservierung in englischer Sprache bietet die [serbische Regierung](#). Von dieser Regelung ausgenommen sind Deutsche im Transit und Personal im internationalen Personen- und Güterverkehr nach oder durch Serbien.

Für den auf maximal 12 Stunden begrenzten Transit deutscher Staatsangehöriger ist kein negativer PCR-Test erforderlich. Dies gilt auch für Passagiere und Flugpersonal im Transit über serbische Flughäfen.

Derzeit bestehen keine Einschränkungen.

Shopping Malls, Bekleidungsgeschäfte, Restaurants, Cafés und Clubs dürfen nur noch montags bis freitags von 5:00 bis 17:00 Uhr öffnen. Lebensmittelgeschäfte und sonstige Geschäfte dürfen täglich bis 21:00 Uhr öffnen. Keine Beschränkungen gelten für Apotheken und Tankstellen. Landesweit dürfen sich maximal fünf Personen im Freien oder in geschlossenen Räumen versammeln. Ausgenommen hiervon sind Schulen, Geschäfte und Arbeitsplätze etc., sofern 4 m² pro Person vorgehalten werden können.

Verpflichtendes Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes in Innenräumen und im Freien in allen Situationen, in denen ein persönlicher Kontakt nicht vermieden werden kann.

Zentralasien

Kasachstan

Kasachstan ist von COVID-19 stark betroffen. Derzeit steigen die Infektionszahlen besonders in den Regionen Ostkasachstan, Akmolinsk, Kostanai, Westkasachstan und Pawlodar an.

Kasachstan ist weiterhin als [Risikogebiet](#) eingestuft. Aktuelle und detaillierte Zahlen bieten das [kasachische Gesundheitsministerium](#) und die [Weltgesundheitsorganisation WHO](#).

Die visumfreie Einreise für deutsche Staatsangehörige ist bis zum 1. Mai 2021 ausgesetzt. Vor Einreise nach Kasachstan muss bei der [zuständigen kasachischen Auslandsvertretung](#) in Deutschland ein Visum beantragt werden. Mit einem Mehrfachvisum oder einer Aufenthaltsgenehmigung ist derzeit eine kurzfristige Wiedereinreise nach Kasachstan nicht möglich. Es gilt eine Karenzzeit von 30 und 90 Tagen. Für Deutschland soll aufgrund der bestehenden Direktflugverbindungen eine Frist von 30 Tagen gelten.

Aktuell können nur Staatsangehörige, deren Staat in eine bestimmte Länderkategorie eingestuft ist, ein Visum zur Einreise erhalten. Reisenden aus Länderkategorie 1, darunter Deutschland wird die Visumbeantragung ohne Sondergenehmigung der kasachischen Innenbehörde gestattet. Deutschen Staatsangehörigen ist die Einreise mit gültigem Visum grundsätzlich möglich.

Reisenden aus Länderkategorie 2 wird die Visumbeantragung nur mit Sondergenehmigung gestattet. Die kasachische Regierung hat mit Staaten der Länderkategorie 3 den internationalen Flugverkehr noch nicht wieder aufgenommen, die Einreisesperre wurde für Staatsangehörige dieser Länder noch nicht aufgehoben.

Die Einreise nach Kasachstan wird nur bei Vorlage eines negativen PCR-Tests gestattet, der zum Zeitpunkt des Grenzübertritts nicht älter als 72 Stunden sein darf. Ansonsten wird die Einreise verweigert. Fluggesellschaften sind angehalten, Passagiere ohne negativen PCR-Test nicht an Bord des Flugzeugs zu nehmen.

Direkt nach Ankunft in Kasachstan wird die Temperatur der Reisenden gemessen. Bei erhöhter Temperatur, müssen Reisende sich bis zu zwei Tagen in einem Quarantänekrankenhaus aufhalten. Während des Aufenthalts im Quarantänekrankenhaus erfolgt ein erneuter PCR-Test. Bei negativem Ergebnis darf das Quarantänekrankenhaus verlassen werden, bei positivem Testergebnis werden Reisende in ein Krankenhaus für ansteckende Krankheiten transportiert und müssen sich dort aufhalten, bis das Virus nicht mehr nachgewiesen werden kann.

Jeder Reisende muss zusätzlich bei Einreise einen Fragebogen ausfüllen. In diesem Fragebogen müssen Reisende angeben, wo sie sich in den letzten 14 Tagen vor Einreise nach Kasachstan aufgehalten haben und ob sie mit einer COVID-19-infizierten Person in Kontakt waren. Reisende müssen den Aufenthaltsort in Kasachstan sowie die Kontaktdaten angeben.

Die Ausreise aus Kasachstan ist für deutsche und andere ausländische Staatsangehörige weiterhin rechtlich möglich, sofern sie nicht Verdachtsfälle oder Kontaktpersonen von COVID-19-Infizierten sind.

Zur Durch- und Weiterreise benötigen deutsche Staatsangehörige ebenfalls ein Visum, das vor Reiseantritt bei einer [kasachischen Auslandsvertretung](#) beantragt werden muss.

Der internationale Flugverkehr, auch nach Deutschland, wurde seit Ende Oktober 2020 reduziert, findet jedoch noch regelmäßig statt. Direktflüge von Nur-Sultan nach Frankfurt werden dreimal wöchentlich angeboten. Direktflüge von Almaty nach Deutschland bestehen aktuell nicht. Es kann zur Streichung oder Reduzierung der bestehenden Flugverbindungen kommen, wenn das weltweite Infektionsgeschehen weiterhin steigt.

Inlandsflüge verkehren zwischen den meisten großen Städten des Landes. Auch Busse und Bahnen verkehren regelmäßig.

Reisen innerhalb Kasachstans werden nur unter Vorlage eines negativen PCR-Tests gestattet, wenn der Reisende sich zuvor in einem Gebiet mit steigenden Infektionszahlen aufgehalten hat. Das gilt aktuell für Ostkasachstan, Akmolinsk, Kostanai, Westkasachstan und Pawlodar.

Um die Stadt Kostanai wurden Straßensperren zur Kontrolle der Ein- und Ausfahrten errichtet.

Einschränkungen des öffentlichen Lebens zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie sind weiterhin in Kraft. An Wochenenden bzw. Sonn- und Feiertagen gelten zusätzliche Einschränkungen in den meisten Landesteilen. Es sind unterschiedliche Sperrstunden für Restaurants und Bars in Kraft. Veranstaltungen mit mehr als 30 Personen sind im ganzen Land verboten, in einigen Regionen liegt die Obergrenze niedriger. Abhängig von der Infektionslage und den Beschlüssen der staatlichen COVID-19-Kommission sind Einschränkungen der Mobilität auch in anderen Landesteilen jederzeit möglich.

Es besteht eine umfassende Pflicht, im öffentlichen Raum einen Mund-Nasen-Schutz zu tragen und Abstand zu halten. Öffentliche Verkehrsmittel dürfen ohne Mund-Nasen-Schutz nicht genutzt werden. In Geschäften und im öffentlichen Raum gelten besondere Hygienemaßnahmen. Die Regierung ruft dazu auf, weiterhin Abstand zu halten.

Tadschikistan

Tadschikistan ist weiterhin als [Risikogebiet](#) eingestuft.

Aktuelle und detaillierte Zahlen bieten das [tadschikische Gesundheitsministerium](#) und die [Weltgesundheitsorganisation WHO](#).

Es besteht grundsätzlich ein Einreiseverbot für ausländische Staatsangehörige. In Einzelfällen sind Ausnahmen möglich.

Reisende müssen sich grundsätzlich in 14-tägige Quarantäne (Hotel, Wohnung) begeben, es sei denn, es wird ein negativer COVID-19-Test (nicht älter als 72 Stunden bei Einreise) vorgelegt. Bei Einreise kann zudem ein COVID-19-Test (oral oder nasal) vorgenommen werden.

Auch für die Ausreise besteht das Erfordernis eines gültigen tadschikischen Visums. Eine grundsätzliche Verlängerung aller Visumkategorien hat die tadschikische Regierung veranlasst. Ausreisewillige müssen für ein gültiges tadschikisches Visum sorgen.

Für die Durch- und Weiterreise ist bei Ausreise ein negativer COVID-19-Test vorzulegen, der nicht älter als 72 Stunden sein darf.

Der Flughafen in Duschanbe ist grundsätzlich geschlossen.

Eine Wiederaufnahme des regulären Flugverkehrs wird von den Fluggesellschaften angestrebt. Genehmigungen der tadschikischen Luftfahrtbehörde gibt es derzeit nur für Flüge von/nach Dubai (zweimal wöchentlich mit flydubai bzw. Somon Air) und von /nach Istanbul (einmal wöchentlich mit Turkish Airlines bzw. Somon Air) sowie für gelegentliche Charterflüge.

Die Landesgrenzen zu China, Usbekistan, Kirgisistan und Turkmenistan sind weiterhin für den Personenverkehr geschlossen.

Es bestehen keine besonderen Reisebeschränkungen. Der öffentliche Personennahverkehr arbeitet mit voller Kapazität.

In der Öffentlichkeit gilt die Pflicht, einen Mund-Nasen-Schutz zu tragen. Es gibt das Gebot, sozialen Abstand zu wahren. Massenansammlungen sind verboten. Verstöße sind mit Geldstrafen bewehrt.

Usbekistan

Usbekistan ist von COVID-19 weiterhin betroffen. Regionaler Schwerpunkt ist die Stadt Taschkent, in geringerem Maß auch das Gebiet Taschkent.

Usbekistan ist weiterhin als [Risikogebiet](#) eingestuft.

Aktuelle und detaillierte Zahlen bieten das [usbekische Gesundheitsministerium](#) und die [Weltgesundheitsorganisation WHO](#).

Die usbekische Regierung gibt Änderungen von Regelungen zur Einreise sowie zur Eindämmung der Pandemie mitunter sehr kurzfristig bekannt, zum Teil nur über soziale Medien.

Deutschen Staatsangehörigen ist die Einreise nach Usbekistan bis auf weiteres untersagt, ebenso Staatsangehörigen Dänemarks, Großbritanniens, Italiens, der Niederlande, Österreichs, Australiens und Südafrikas, sowie Staatenlosen mit ständigem Wohnsitz in diesen Ländern und Drittstaatsangehörigen, die sich dort in den letzten 14 Tagen aufgehalten haben.

Der Linienflugverkehr findet derzeit nur sehr eingeschränkt statt. Der Flugverkehr mit Deutschland ist bis zum 12. Januar 2021 ganz ausgesetzt. Der Grenzübergang zu Lande ist erfahrungsgemäß nicht immer möglich.

Derzeit sind die meisten einschränkenden Maßnahmen aufgehoben. Allerdings bleiben viele Restaurants und Hotels geschlossen. In der Vergangenheit hat die usbekische Regierung einschränkende Maßnahmen (Lockdown) sehr kurzfristig bekannt gegeben.

Eine adäquate medizinische Versorgung ist nicht immer gewährleistet.

In der Öffentlichkeit gilt grundsätzlich die Pflicht, einen Mund-Nasen-Schutz zu tragen. Die örtlichen Hygiene- und Abstandsvorschriften müssen beachtet werden.

Turkmenistan

Turkmenistan war bisher von COVID-19 in unbekanntem Ausmaß betroffen.

Turkmenistan ist weiterhin als [Risikogebiet](#) eingestuft, woraus bei Einreise nach Deutschland eine [Quarantäneverpflichtung](#) und ein verpflichtender [PCR-Test](#) resultiert.

Aktuelle und detaillierte Zahlen zur weltweiten Lage bietet die [Weltgesundheitsorganisation WHO](#).

Es besteht eine grundsätzliche Einreisesperre. Die Einreise kann derzeit nur nach vorheriger Genehmigung über den Grenzübergang am Flughafen Turkmenabat und über den Grenzübergang im Hafen Turkmenbaschi erfolgen. Reisende müssen im Anschluss eine zweiwöchige Quarantäne in einer staatlichen Unterkunft ableisten, die europäischen Vorstellungen nicht entspricht. Bei Einreise vorzulegen ist ein unmittelbar vor Abreise gemachter negativer COVID-19-PCR-Test, der bei Einreise und nach Ableistung der Quarantäne wiederholt wird.

Mit Ausnahme des Flughafens Turkmenabat und des Hafens Turkmenbaschi sind alle übrigen Grenzübergänge für den Personenverkehr gesperrt.

Internationaler Flugverkehr ist zurzeit auf unregelmäßig organisierte Charterflüge beschränkt, Fährverkehr über Turkmenbaschi findet unregelmäßig statt.

Reisen und Transportmöglichkeiten sind landesweit eingeschränkt. Die touristische Infrastruktur ist geschlossen.

Es besteht die Pflicht, einen Mund-Nasen-Schutz zu tragen. Der Abstand zwischen Personen soll 2 Meter betragen.

Kirgisistan

Kirgisistan ist von COVID-19 stark betroffen. Seit Anfang Oktober steigt die Zahl der täglichen Neuinfektionen wieder an. Regionale Schwerpunkte sind vermehrt wieder die Hauptstadt Bischkek und die nordöstlichen Regionen.

Kirgisistan ist weiterhin als [Risikogebiet](#) eingestuft.

Aktuelle und detaillierte Zahlen bieten das [kirgisische Gesundheitsministerium](#) und die [Weltgesundheitsorganisation WHO](#).

Das generelle Einreiseverbot nach Kirgisistan zur Eindämmung von COVID-19-Infektionen wurde für ausländische Staatsangehörige aufgehoben. Bei der Einreise ist ein negativer PCR-Test (nicht älter als 72 Stunden) vorzulegen. Falls der PCR-Test bei der Einreise älter als 72

Stunden ist, weil z.B. der Flug verspätet oder verschoben wurde, muss der Test bei Einreise erneut durchgeführt werden.

Bei der Einreise auf dem Landweg ist ein negativer PCR-Test (nicht älter als 120 Stunden) vorzulegen. Temperaturmessungen werden vorgenommen. Sollte der Test aufgrund von Reiseverzögerungen älter als 120 Stunden sein, muss ein Test am Zielort vorgenommen werden.

Personen ohne PCR-Test bzw. mit ausgeprägten Krankheitssymptomen dürfen nicht einreisen.

Eine Ausreise ist für Ausländer derzeit auch ohne oder mit einem abgelaufenen Visum möglich.

Der innerkirgisische Flugverkehr findet mit Einschränkungen wieder statt. Reisen auf dem Landweg sind uneingeschränkt möglich. Bei der Ausreise ist, je nach den Bestimmungen des Ziellandes, ein negativer PCR-Test vorzulegen.

Der internationale Flugverkehr nach und von Kirgisistan wird schrittweise wieder aufgenommen; der grenzüberschreitende Bahnverkehr ist noch sehr eingeschränkt.

An Eingängen von Märkten, Einkaufszentren und offiziellen Gebäuden wird zur Handdesinfektion, Abstandhalten und zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes aufgefordert.

Updates

Sollten Sie wichtige Beobachtungen, Informationen und Anregungen zum Thema haben, so schreiben Sie uns gerne. presse@oa-ev.de, Stichwort. **CORONA**

Disclaimer zum Haftungsausschluss.

Eine Verantwortung für die Richtigkeit der Angaben in diesem Dossier sowie der auf den verlinkten Webseiten bereitgestellten Informationen können wir nicht übernehmen, verlinkte Inhalte und Meinungen machen wir uns nicht zu Eigen. Diese Erklärung gilt für alle Links, die in diesem Dossier aufgelistet wurden. Für mögliche Schäden, die sich aus der Nutzung der Informationen und Links ergeben, übernehmen wir keine Haftung.

Herausgeber.

Ost-Ausschuss der Deutschen Wirtschaft e.V.

German Eastern Business Association

Postanschrift (Postal Address) | Breite Str. 29, 10178 Berlin

Besucheradresse (Visiting Address) | Gertraudenstraße 20, 10178 Berlin

Vorsitzender.

Oliver Hermes

Geschäftsführer.

Michael Harms

Redaktion.

Christian Himmighoffen, Andreas Metz, Maxim Zöllner-Kojnov

